

Kleine Ehrbarmannen in Kursachsen

Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft

VON JOACHIM SCHNEIDER

Einen ersten Eindruck davon, um Leute welchen Zuschnitts es im folgenden gehen soll, vermittelt ein Blick auf die Verhältnisse in der mark-meißnischen Pflege Schellenberg am Nordrand des Erzgebirges. Die Herrschaft war 1324 aus der Hand der gleichnamigen Reichsministerialen an die Markgrafen von Meißen übergegangen und bildete seither ein eigenes wettinisches Amt¹⁾. Die alte Mittelpunktsburg der Herrschaft wurde in der Frühen Neuzeit von den wettinischen Landesherrn in repräsentativen Renaissance-Formen neu erbaut und ist heute unter dem Namen Augustusburg bekannt. Unterhalb der alten Amtsburg, im Dorf Schellenberg, saß 1445 ein Dietrich Colbach auf einem »Vorkwerk«. Er hatte achtzehn Mann, die ihm zinsen mußten: 30 Groschen 12 Heller, 4¹/₄ Scheffel Weizen und ebensoviel Hafer. Ein Reinhard Forcheim saß zu Lutmansdorf²⁾ auf

Auf folgende Archivalien des Sächsischen HStA Dresden wird in dieser Arbeit wiederholt zurückgegriffen: 1. Loc. 7997 Verzeichnis der Erbarmannschaft in den Pflegen (Liste 1445) fol. 2–39; 2. Loc. 7997 Verzeichnis der Erbarmannschaft in den Pflegen, fol. 40–57 (Liste 1447) diese Jahreszahl fol. 41, zur Datierung vgl. künftig die Edition von Uwe JOHN; 3. Wittenberger Archiv Loc. 4338 Defensionssachen fol. 3 und 22–42 (Liste 1458); 4. Loc. 7997 Hierinnen ist verzeichnet die ehrbar Mannschaft (Liste 1486); 5. Loc. 7997 Verzeichnis der vom Adel Dienst, fol. 10–30 (Liste 1527). Auf die Listen wird künftig nur über die Jahreszahl ohne weiteren Nachweis Bezug genommen. Da sich die Listen nach landesherrlichen Ämtern gliedern, auf die ebenfalls verwiesen wird, kann in der Regel auch auf Folio-Angaben verzichtet werden. Herrn Uwe John sei herzlich dafür gedankt, daß er mir die im Rahmen seines Dissertationsprojekts an der Technischen Universität Dresden erstellte Transskription der Ritterdienst-Listen von 1445/47 sowie die Identifikationen der in diesen beiden Listen vorkommenden Ortsnamen vorab zur Verfügung gestellt hat.

1) Leo BÖNHOF, Das Hersfelder Eigen in der Mark Meißen, in: NArchSächsG 44 (1923) S. 1–54, hier S. 11–13; Maike GÜNTHER, Der Herrschaftsbereich Schellenberg. Herrschaftsbildung im Erzgebirge im hohen Mittelalter, in: Rainer AURIG, Steffen HERZOG und Simone LÄSSIG (Hgg.), Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation (StudRegionalg 10) Dresden 1997, S. 15–28, hier S. 27.

2) Dieser Ort ist nicht identifizierbar. – Zu den Währungseinheiten, Hohlmaßen und Getreidepreisen: 1 Schock Groschen = 60 Groschen = 720 Heller = 3 rheinische Gulden; vgl. Walther HAUPT, Sächsische Münzkunde, Textband (Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beih. 10) Berlin 1974, S. 66–71. – Scheffelmaß: Wahrscheinlich sind Dresdner Scheffel gemeint zu je 103,125 Liter. Die Preise für den Scheffel Weizen schwankten zwischen 1455 und 1461, den nächsten Jahren, für die Preise aus dem Untersuchungsgebiet erreichbar sind, zwischen 7 und 13 Groschen, für Hafer zwischen 2¹/₂

einem »Vorwerk« und hatte einen einzigen Zinsmann, der ihm 40 Groschen einbrachte. Ein gewisser Carlnitz saß zu Wingendorf; er hatte fünfzehn Männer, die 3 Schock 15 Groschen sowie 10¹/₂ Scheffel Weizen und ebensoviel Hafer zinsten. Das Verzeichnis der kur-sächsischen Ehrbarmannschaft von 1445, das wir benutzen, nennt insgesamt sechs solche kleine Adlige im Amt Schellenberg. Wesentlich besser stand nur Caspar von Rechenberg da. Er saß zu Erdmannsdorf, wahrscheinlich wie Schellenberg der frühere Stammsitz gleichnamiger Reichsministerialen³⁾, und hatte im Amt Schellenberg insgesamt vier Dörfer mit 35 Gulden 13 Groschen sowie 25 Scheffel Weizen und 63 Scheffel Hafer Zinseinnahmen. Ein Vorwerk, im landschaftlichen Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts ein nicht zinspflichtiger landwirtschaftlicher Eigenbetrieb von Adligen, Klöstern oder Bürgern, wird für den wohlhabenden Rechenberger nicht eigens genannt.

In einem weiteren Bericht des Schellenberger Amtmanns von 1458 wird auch noch der Erbrichter zu Schellenberg zu der kleinen Gruppe von amtssässigen Vasallen hinzugezählt. Trotzdem ist die Zahl der kleinen Mannen im Amt gegenüber 1445 von sieben auf vier Personen zurückgegangen. Außer Kaspar von Rechenberg, so die Stellungnahme des Vogtes, sei keiner von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen her in der Lage, ein Kriegspferd bereitzuhalten, wie dies angeblich früher üblich war. Wir erkennen mit einem Schlage, wie weit diese kleinen Adligen vom dominierenden Bild des mittelalterlichen Ritters entfernt waren. Persönlicher Kriegsdienst – notfalls zu Fuß – wurde vom Landesherrn gleichwohl auch von diesen kleinen Adligen eingefordert, soweit sie körperlich dazu in der Lage waren. Einer der Genannten ist zu schwach, um zu dienen, wie 1458 ausdrücklich vermerkt wird.

Eine besondere Gruppe bildeten sieben Erbrichter im Amt, die jeder mit einem Pferd für die Heerfahrtswagen des Amtes dienten, neben Bürgern – wohl aus Oederan – und den Bauern aus den Dörfern. So gehörten also zum Aufgebot des Pflegers ein berittener Krieger und zwei mehr oder minder gerüstete kleine Adlige zu Fuß sowie Bürger, Dorf-richter und die Bauern mit ihren Kriegswagen, Armbrüsten, Handbüchsen und Dreschflegeln. Einer der beiden Adligen zu Fuß war offensichtlich durch sein Richteramt und die 1486 erwähnte Grundherrschaft gerade erst aus dem gehobenen Bauerntum aufgestiegen und verstärkte die unter Auszehrung leidende Mannschaft der kleinen Grundherren wieder etwas, ein insgesamt selten zu beobachtender Vorgang, wie die Untersuchung noch zeigen wird. Kein Wunder, daß der wohlhabende, zu Erdmannsdorf sitzende Rechenber-

und 5 Groschen; vgl. Johannes FALKE, *Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen 1: Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *JbbNationalökonoStat* 13 (1869) S. 365–395, hier S. 370–372.

3) Dieter RÜBSAMEN, *Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland (MitteldtForsch 95)* Köln und Wien 1987, S. 92 mit Anm. 124, zur Herkunft der Erdmannsdorfer; Harald SCHIECKEL, *Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert. Untersuchungen über Stand und Stammort der Zeugen markgräflicher Urkunden (MitteldtForsch 7)* Köln und Graz 1956, S. 37; GÜNTHER (wie Anm. 1) S. 23f.

ger in diesen Jahren die Möglichkeit wahrnahm, sich dem doch recht armseligen adligen Aufgebot des Amtes zu entziehen. Es spricht Bedauern aus den Worten des Vogtes, wenn dieser 1486 angibt, der Rechenberger habe es seinerzeit dahin gebracht, daß ihm separat geschrieben wurde, was nun wohl auch für dessen Nachfolger im Besitz von Erdmannsdorf, Heinrich von Rüdigsdorf, gelten werde. Der Vogt verweist hier auf den Sachverhalt, daß der Inhaber von Erdmannsdorf seine Anweisungen zur Heerfolge jetzt unmittelbar vom Landesherrn und nicht mehr über den Amtmann empfang.

Dieser erste schlaglichtartige Einblick macht bereits deutlich, daß der Ritterdienst, daß das Defensionswesen um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Verhältnis zwischen Landesherrn und Adel in Kursachsen eine wichtige Rolle spielte. Die Quellen der Landesverwaltung zeigen, daß die kursächsische Landesherrschaft in dieser Zeit den Niederadel des Landes bis zum kleinsten Vasallen herunter in neuer, bisher ungekannter Intensität in den Griff zu nehmen suchte. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit zögerte man nicht, das Einkommen jedes Einzelnen, auch mit geheimen Umfragen, die die Vögte anzustellen hatten⁴⁾, minutiös in Erfahrung zu bringen⁵⁾.

Niederadel definierte sich seinem Ursprung nach im Mittelalter durch den Dienst für einen Herrn. Dessen Dienstmansschaft, die Vasallen, die der Herr in seinen Personenverband aufnahm und denen er Land zu Lehen ausgab, hatten zunächst und vor allem militärische Dienste zu leisten. Die neuere Forschung hat nun, entgegen älterer Meinung, herausgearbeitet, daß das Lehnswesen insgesamt auch im Spätmittelalter wichtig und wirksam blieb⁶⁾. Dazu wurde festgestellt, daß auch der Anspruch des Herrn auf militärische Dienstleistung grundsätzlich bestehen blieb. Über die konkrete Realisierung und die Methoden der Durchsetzung dieses allgemeinen Anspruchs herrscht dagegen, soweit man entsprechende Fragen gestellt hat, ziemliche Unsicherheit⁷⁾. Für ein Verblässen der mi-

4) Liste 1445 Schreiben Kurfürst Friedrichs von Sachsen an die Amtleute vom Montag Innocentum 1445 (28. Dezember 1444), fol. 2: *darczu auch grundlichen alles in geheim erfarest, was ir iglicher an gutern habe, wie es umb sine narunge gewand sy und wie hoch er vns dauon moge gedinen.*

5) Die lokalen Verhältnisse bei Ehrbarmannenbestand und Rüstung wurden seit den 1440er Jahren nach Bedarf in den Ämtern abgefragt, von den Vögten erfaßt und an die landesherrliche Zentrale zurückgemeldet; vgl. insbesondere die Bestände HStA Dresden, Geheimes Archiv, Defensionssachen.

6) Vgl. den knappen Forschungsbericht bei Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (EnzyklopädieDtG 35) München 1996, S. 71f. und 93.

7) Bernhard DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479) (UntersDtStaatsRG 11) Aalen 1969, S. 147–150; Karl-Heinz SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (GeschichtLdKde 18) Wiesbaden 1978, S. 87–91; Bernhard DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Hans PATZE (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (VortrForsch 14,1–2) 2 Bde., Sigmariningen 1971, hier 1, S. 65–96, v. a. S. 73f.; eine Sammlung von noch unzureichend eingeordneten Belegen aus verschiedenen Landschaften bei Rainer WOHLFEIL, Adel und neues Heerwesen, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), Deutscher Adel 1430–1555 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1) Darmstadt 1965, S. 203–233, hier S. 209 und 220–222.

litärischen Dienste des Niederadels wurde und wird noch heute die weit verbreitete Mehrfachvasallität verantwortlich gemacht. Daneben habe das Söldnerwesen wenn schon nicht den Adel insgesamt in Frage gestellt, so doch zumindest das Lehnsaufgebot mehr und mehr an den Rand gedrängt⁸⁾. Andere Arten von Dienstleistungen des Niederadels schieben sich für die Forschung in den Vordergrund: Die Zugehörigkeit zu einem gehobenen Kreis von Beratern und Gefolgsleuten bot vielerlei Chancen, wie die neuere Forschung hervorgehoben hat. Gute ökonomische Voraussetzungen, lukrative Dienste und Darlehnsengeschäfte mit einem oder mehreren Fürsten und wirtschaftlicher Erfolg standen für den gehobenen Ritteradel in einem engen Zusammenhang⁹⁾. Diese Faktoren spielten, jedenfalls für bestimmte, gehobene Vasallengruppen, überall eine wichtige Rolle. Andere Faktoren, so der eigenständige Spielraum eines Niederadligen in Krieg und Politik¹⁰⁾ und die Schichtung des Niederadels, das Nebeneinander von großen und kleinen Adligen¹¹⁾, prägen sich landschaftlich stärker unterschiedlich aus. So rücken die sächsisch-meißnischen Quellen das Defensionswesen und die Rolle des Niederadels darin ins Bewußtsein und machen deutlich, daß Dienstverpflichtungen nicht nur für Bauern, sondern auch für einen kleinen Niederadligen drückend werden konnten. Die »Kleinste« im Niederadel, wie wir einige bereits im Amt Schellenberg umrißhaft kennengelernt haben, kannten wohl nur diese Variante, den Dienst als Belastung. Für sie stellte sich die Frage, ob der militärische Dienst, ob Unterhalt und Bereitstellung von Kriegspferden und Ausrüstung nachhaltig eingefordert wurden und damit drückend zu werden drohten, oder ob der kleine Adlige in seinem engen Umkreis einigermaßen ungestört von solchen äußeren Einflüssen und Störungen noch sein wirtschaftliches Auskommen auf sehr bescheidenem Niveau finden konnte.

Ein Zeugnis weniger über reale Vorgänge als über kollektive Vorstellungen von einer Enteignung des Niederadels und der Verdrängung aus seinen Lebensgrundlagen durch eine »ungerechte« Landesherrschaft ist der Bericht einer derzeit noch nicht genau lokalisierbaren deutschen Chronik von etwa 1480 aus dem meißnisch-thüringischen Raum, die

8) Beobachtungen und Überlegungen, die solche älteren Forschungstopoi in Frage stellen, bei Roger SABLONIER, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter (VeröffMaxPlanckInstG 80) Göttingen 1985, S. 532–567.

9) Aus der neueren Literatur: Markus BITTMANN, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (VjschrSozialWirtschG Beih. 99) Stuttgart 1991; am Beispiel einer Familie jüngst Kurt ANDERMANN, Zwischen adliger Herrschaft, fürstlichem Dienst und drohender Landsässigkeit. Die Vettern Engelhard und Wilhelm von Neipperg, in: ZGORh 146 (1998) S. 159–196.

10) Hilla ZMORA, State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in Franconia, 1440–1567, Cambridge 1997, zum Zusammenhang von autonomer Fehdetätigkeit und politisch-ökonomischem Erfolg des Niederadels am Beispiel Frankens.

11) Am Beispiel einer Landschaft Hans-Peter BAUM, Soziale Schichtung im mainfränkischen Niederadel um 1400, in: ZHF 13 (1986) S. 129–148.

als Fortsetzung der deutschen Übersetzung der Chronik ›De origine principum marchionum Misnensium et Thuringiae lantgraviorum‹ überliefert ist¹²). Der Chronist rechtfertigt die Vertreibung des Herrn von Plauen und Burggrafen von Meißen aus seiner Herrschaft durch die Wettiner 1466 damit, daß der Plauener seinerseits, angeblich auf Einflüsterung seiner Frau, Edelleute von ihren Gütern gedrängt und aus ihren Sitzen Viehhöfe und Schäfereien gemacht habe, was dem Herrn und seiner Frau nützlicher erschien, als daß Edelleute darauf säßen. Die propagandistischen Verzeichnungen des Vorgangs und die sozialen Probleme in der kleinen, stets von außen bedrohten Plauener Herrschaft mit einem außergewöhnlich dicht gesessenen Niederadel¹³) sind hier nicht aufzurollen¹⁴). Nur einigermaßen gehobene Niederadlige waren in der Lage, gegen die Politik ihres Herrn aktiven Widerstand zu leisten, wie es in der Herrschaft Plauen in diesen Jahren offenbar geschah¹⁵). Der Untergang des Adels, insbesondere des Klein-Adels, aus welchen Gründen auch immer, war jedoch zumindest im regionalen Rahmen tatsächlich möglich und wurde auch von den Zeitgenossen registriert. Eine solche Entwicklung umschreibt der Bericht des wettinischen Vogtes in der etwa fünfzig Kilometer östlich von Plauen gelegenen wettinischen Pflege Stollberg 1445 mit den nüchternen Worten: Im Bereich seiner Pflege gebe es bis auf eine Ausnahme keine Ehrbarmannen mehr, weil deren Güter zu Zinsgütern geworden seien¹⁶).

I

Die folgenden Ausführungen stehen im Zusammenhang vergleichender Forschungen des Verfassers zum Niederadel in mehreren ausgewählten deutschen Regionen im späten Mittelalter. Im Mittelpunkt stehen hierbei Quellen, deren Intention darin lag, zu einem bestimmten Zeitpunkt Niederadlige einer Region nach gewissen Kriterien zusammenzufas-

12) Johann Burkard MENCKEN (Hg.), *Res Misnicae*, in: *Scriptores rerum Germanicarum*, 3 Bde., Leipzig 1728–1730, hier 2, Sp. 417–434, v. a. Sp. 429f.; zur Chronik künftig: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2., völlig neu bearb. Aufl., hg. von Kurt RUH u. a., 11 Bde., Berlin und New York 1978–1999, hier 11 (Nachtragsband): Artikel ›Meißnische Chronik‹.

13) Zusammenstellungen der Plauener Mannschaft von 1418 bei Curt VON RAAB (Hg.), *Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes*, 2 Bde., Plauen 1893–1898, hier 1, Nr. 158 und 159–196; Mannschaft um 1466 bei Curt VON RAAB, *Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch von 1506*, Plauen 1902; die Zusammenstellung ebenda, S. 291–295 gibt noch den Stand bei Übernahme der Herrschaft durch die Wettiner wider.

14) Die Motive des Konflikts zwischen dem Herrn von Plauen und Teilen seiner Mannschaft sind schwer zu durchschauen, neuere Spezialuntersuchungen fehlen; vgl. Hans PATZE und Walter SCHLESINGER (Hgg.), *Geschichte Thüringens (MitteldtForsch 48)* 6 Bde. in 8, Köln und Wien 1967–1982, hier 2,1, S. 176f.

15) Die Opponentengruppe wird in den Zeugnissen bei RAAB, *Regesten* (wie Anm. 13) Nr. 740, faßbar.

16) Liste 1445 (vgl. vor Anm. 1) fol. 33'; zur Herrschaft Stollberg vgl. Walter SCHLESINGER (Hg.), *Handbuch der historischen Stätten 8: Sachsen*, Stuttgart 1965, S. 337–340.

sen. In der Mark Meißen beziehungsweise in Kursachsen kommen für eine solche Untersuchung insbesondere Lehns- und Dienstverzeichnisse aus der landesherrlichen Kanzlei des 14. und 15. Jahrhunderts in Frage. Dazu treten Urkunden, Korrespondenz und Rechtsquellen, Zeugnisse jeglicher Art, die über die in den Listen verzeichneten Personen und Familien weiteren Aufschluß geben.

Mit dem Lehnbuch Markgraf Friedrichs des Strengen von Meißen von 1349/50¹⁷⁾ steht eine Quelle zur Verfügung, die mit ihrem kompletten Namensmaterial für das späte Mittelalter im Herrschaftsbereich der Wettiner einzigartig ist. Viele Vasallenfamilien tauchen hier mit kleinen Lehnsnehmern überhaupt erstmals in der Überlieferung auf, während man für die Zeit davor auf urkundliches Material, insbesondere auf Zeugenlisten angewiesen ist. Dieses ältere urkundliche Material ist durch Forschungen von Harald Schieckel, dann von Dieter Rübsamen und jüngst von Susanne Baudisch¹⁸⁾ zumindest für einige Regionen des Untersuchungsgebiets gut erschlossen. Komplette Lehnsverzeichnisse wurden nach dem von 1350 nicht mehr angelegt. Erst die schon herangezogenen Ritterdienstverzeichnisse ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bringen wieder vollständige und systematische Zusammenstellungen des Niederadels. In diesen Listen sind wie schon im Lehnbuch des 14. Jahrhunderts die landesherrlichen Ämter die entscheidende Bezugsgröße. Eine Edition der beiden ersten Listen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wird von Uwe John vorbereitet. Weitere im folgenden herangezogene Listen stammen von 1458, 1486 und 1527. 1458 wurde auf Anweisung des Landesherrn noch einmal die Frage des persönlichen Dienstes einzelner Ehrbarmannen beziehungsweise ihrer Verhinderung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dies spielt in der vorliegenden Liste von 1486, einer Bestandsaufnahme kurz nach der Teilung der wettinischen Lande im Jahre 1485, eine geringere Rolle. Die Liste von 1527 ist im wesentlichen zu einer Amtssassen-Matrikel, die Ritterpferde sind zu einer vorwiegend abstrakten Recheneinheit geworden. Kleine Adlige als Fußsoldaten kommen nicht mehr vor. In einigen seltenen Fällen werden mehrere Amtssassen zur gemeinsamen Stellung eines Pferdes zusammengefaßt oder es wird ein halbes, drittel oder viertel Pferd für einen einzelnen Amtssassen veranschlagt.

Studien, die diese zentralen Quellen für die soziale und verfassungsrechtliche Situation, die Bestandsentwicklung, Probleme sozialer Differenzierung und äußerer Abgrenzung des spätmittelalterlichen Niederadels systematisch auswerten, fehlen noch für Kursachsen – aber nicht nur hier. Ähnliches gilt auch für das Lehnbuch von 1349/50, dessen Material für eine moderne Sozialgeschichtsforschung noch bei weitem nicht ausgeschöpft

17) Woldemar LIPPERT und Hans BESCHORNER (Hgg.), Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Leipzig 1903.

18) SCHIECKEL (wie Anm. 3); RÜBSAMEN (wie Anm. 3); Susanne BAUDISCH, Burgen und Herrensitze in Nordwestsachsen. Ausgang 11. Jahrhundert bis Mitte 14. Jahrhundert 1: Burgen und Herrensitze, Regis-Breitungen 1996; Susanne BAUDISCH, Lokaler Adel in Nordwestsachsen. Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen vom späten 11. bis zum 14. Jahrhundert (GPoSachsen 10) Köln u. a. 1999.

wurde. Die erwähnten Spezialstudien von Schieckel, Rübsamen und Baudisch enden spätestens 1350. Herbert Helbig hatte es sich, aufbauend auf den Arbeiten Walter Schlesingers, zum Ziel gesetzt, den »Ständestaat« seit Beginn der wettinischen Herrschaftsbildung bis zum Ende des Mittelalters zu analysieren¹⁹⁾. Die Frage des Aufstiegs hochmittelalterlicher Ministerialen zu kleinen Edelherren stand hierbei jedoch so stark im Vordergrund, daß die sozialen Standesqualitäten des spätmittelalterlichen Niederadels weitgehend ausgeblendet blieben. Nur im Zusammenhang mit der Landtagsentstehung in den wettinischen Territorien wurde die Stellung des Niederadels gestreift. Auch der neue zusammenfassende Aufsatz von Billig in dem Sammelband ›Geschichte des sächsischen Adels‹ geht – mangels neuerer Vorarbeiten – nur wenig auf das Spätmittelalter ein²⁰⁾. Der Schwerpunkt der sehr nützlichen Untersuchung der nordsächsischen Rittergüter von Manfred Wilde liegt in der Frühen Neuzeit²¹⁾. Die Forschung zum meißnisch-kursächsischen Niederadel war damit zum einen auf das Hochmittelalter, andererseits in jüngster Zeit verstärkt auf die Frühneuzeit konzentriert. Der genannte Sammelband vereinigt hier Teilergebnisse zu meist laufender Arbeiten, die ihr Interesse insbesondere auf die ökonomische Situation und kulturelle Praktiken des Niederadels und auf seine Rolle im sächsischen Staat der frühen Neuzeit richten²²⁾.

II

Der eigentliche Aufstieg der wettinischen Landesherrschaft begann nach Überwindung der kurzen, aber schweren Krise um 1300, als die »kleinen Könige« von Adolf von Nassau bis zu Albrecht I. das Pleißenland als »Reichsland« (zurück-)zugewinnen versuchten und die Wettiner zeitweise erfolgreich gegeneinander ausspielten. Von da an verstanden es die

19) Herbert HELBIG, *Der wettinische Ständestaat* (MitteldtForsch 4) Münster und Köln 1955; außerdem Herbert HELBIG, *Ständische Einungsversuche in den mitteldeutschen Territorien am Ausgang des Mittelalters*, in: *Album Helen Maud Cam 2* (Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 24,2) Louvain und Paris 1961, S. 185–209; Herbert HELBIG, *Der Adel in Kursachsen*, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), *Deutscher Adel 1555–1740* (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 2) Darmstadt 1965, S. 216–258.

20) Gerhard BILLIG, *Der Adel Sachsens im hohen und späten Mittelalter. Ein Überblick*, in: Katrin KELLER und Josef MATZERATH (Hgg.), *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln u. a. 1997, S. 31–52.

21) Manfred WILDE, *Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber* (Aus dem deutschen Adelsarchiv 12) Limburg 1997.

22) Vgl. Anm. 20 und 113; außerdem für sozialgeschichtliche Fragestellungen von Interesse: Wieland HELD, *Der sächsische Adel in der Frühneuzeit. Forschungslage, Quellensituation und Aufgaben künftiger Untersuchungen*, in: KELLER/MATZERATH (wie Anm. 20) S. 13–30; Ulf MOLZAHN, *Das Wirken des landsässigen Adels in den frühneuzeitlichen ständischen Vertretungen Sachsens. Ein Forschungsbericht*, in: ebenda, S. 127–138; Josef MATZERATH, »dem gantzen Geschlechte zum besten«. Die Familienverträge des sächsischen Adels vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: ebenda, S. 291–319.

Wettiner in ihrem Herrschaftsraum jedoch meisterhaft, kleinere reichsunmittelbare Herrschaften zu unterwerfen, sie aufzukaufen und/oder sich zu Lehen auftragen zu lassen²³⁾. So war es auch bei der Herrschaft Schellenberg im Erzgebirge geschehen, von der anfangs die Rede war. Die dortigen Reichsministerialen hatten die Kolonisation in dem betreffenden Raum wesentlich mitgetragen und sich dort seitdem als reichsunmittelbare Herrschaftsträger etabliert. Eine langjährige Fehde gegen das Kloster Altzella war Anlaß, die Reichsacht gegen die Schellenberger zu verhängen. Alle ihre Reichslehen wurden 1324 durch Ludwig den Bayern an Markgraf Friedrich den Freidigen übertragen. Die Schellenberger verschwinden alsbald aus der Überlieferung²⁴⁾.

Das Lehnrecht wurde zum letztlich entscheidenden Mittel der Wettiner bei ihrem »Herrschafts-Puzzle«, da kein klar umrissener Landesbegriff als Legitimationsinstrument für das Konglomerat wettinischer Herrschaften zur Verfügung stand. Das Ziel war, jede fremde Oberlehnsherrschaft im eigenen Hegemonialraum zwischen Elbe und Saale sowie in Thüringen auszuschließen. Im östlichen Bereich, bis etwa zur Saalelinie, gelang dies schließlich sehr weitgehend, in Thüringen weniger vollkommen. Einen großen Zuwachs bedeutete der Gewinn des Kurfürstentums Sachsen im Jahre 1423. Ein Problem stellte lange Zeit Böhmen dar, das lehnsrechtliche Beziehungsnetze nördlich des Erzgebirgshauptkamms, im Vogtland und im Elbtal sowie von der Oberlausitz her ausspannte. Erst 1459 kam man hier zu einer Abgrenzung der Interessensphären²⁵⁾.

Das im 15. Jahrhundert praktisch lückenlos den Wettinern unterstehende Territorium wurde schon im 14. Jahrhundert von Ämtern aus organisiert, deren Mittelpunkte üblicherweise – wie auch im Falle der zu einem wettinischen Amt gewordenen Herrschaft Schellenberg – landesherrliche Burgen waren²⁶⁾. Diesen Ämtern wurden, wie schon das Lehnbuch von 1350 zeigt, auch die Vasallen mit ihren Burgen, Sitzen und Dörfern zugeordnet.

23) Knappe, prägnante Zusammenfassung bei Karlheinz BLASCHKE, *Geschichte Sachsens im Mittelalter*, München 1990, hier S. 270–272 und 279–285.

24) GÜNTHER (wie Anm. 1) S. 27 verzeichnet einen letzten Beleg zu 1343. Unwahrscheinlich ist, daß ein einzelner Beleg von 1406 über drei »gestrenge« Schellenberger (HStA Dresden, Copial 30 fol. 189) noch mit dem Reichsministerialengeschlecht in Verbindung gebracht werden kann. Dafür spräche der hier angedeutete Zusammenhang mit den ebenfalls aus der Reichsministerialität stammenden, mittlerweile in den Rang von Edelfreien aufgestiegenen Colditzern.

25) Aus der Literatur: Bruno HERRMANN, *Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg an der mittleren Elbe* (MitteldtForsch 59) Köln und Wien 1970, S. 176–192; Karl WENCK, *Die Wettiner im 14. Jahrhundert*, insbesondere Markgraf Wilhelm und König Wenzel. Nebst einem Excurs: Der vogtländische Krieg, Leipzig 1877. Der Egerer Vertrag von 1459: HStA Dresden, Originalurkunde Nr. 7611.

26) Karlheinz BLASCHKE, *Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke*, in: BllDtlDg 91 (1954) S. 74–109, hier v. a. S. 77f.; mit vergleichenden Akzenten Thomas KLEIN, *Die Bildung der Territorialstaaten in den Gebieten zwischen Elbe/Saale und Oder: Meißen/Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg*, in: Giorgio CHITTOLINI und Dietmar WILLOWEIT (Hgg.), *Hochmittelalterliche Territorialstrukturen in Deutschland und Italien* (SchrItalDtHistInstTrient 8) Berlin 1996, S. 325–358.

Ein besonderes, noch zu wenig beachtetes Merkmal des Kolonisationsgebietes östlich der Saale ist die Tatsache, daß es dort im Spätmittelalter keinerlei adligen Allodialbesitz gab: Der Satz »nulle terre sans seigneur« war verwirklicht. Sollte es einmal östlich der Saale Allodialbesitz gegeben haben²⁷⁾ – im 14. und 15. Jahrhundert waren davon keine Spuren mehr geblieben²⁸⁾. So wurde das Lehnswesen hier zum entscheidenden Baustein des Territorialstaates²⁹⁾. Bestanden noch fremde Oberlehnsansprüche, die an den Markgrafen vorbeiliefen, so behaupteten diese zumindest eine allgemeine Oberhoheit, aufgrund deren alle Herrschaftsträger des Raumes ihrem landfriedensrechtlichen und militärischen Oberbefehl unterstehen sollten³⁰⁾. Ziel war, beides, die friedensrechtliche Oberhoheit und die Lehnsherrschaft, zur Deckung zu bringen. Der Ausbau des wie überall territorial und personal wirksamen Lehnhofes und die Idee vom Vorrang des Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen als Landfriedensherrscher vor allen anderen Gewalten im Raum zwischen Böhmen und Brandenburg war wohl das Erfolgsgeheimnis der Wettiner im 14. und 15. Jahrhundert. Vorstellungen des Lehnwesens und des Landfriedens haben auch zusammengewirkt, wenn im 15. Jahrhundert verstärkt und systematisch militärische Dienste aller Vasallen eingefordert wurden. Jeder Lehmann der Wettiner in deren Landen mußte dienen. »Dienst und Gericht« sowie die »Folge« der »Mannschaft« sind häufig gebrauchte integrative Formeln landesherrlicher Obrigkeit im Rahmen einer insgesamt noch wenig durchforschten Wiederbelebung des spätmittelalterlichen Defensionswesens³¹⁾.

27) Walter SCHLESINGER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland (QStudVerfGDtReich 9,1) Münster und Köln 1954, S. 53, nahm an, in der Siedelzeit sei es für manche Geschlechter möglich gewesen, Allodialbesitz zu erwerben und damit zugleich ein »ministerialesches Herrenrecht« auszubilden, was wiederum den Aufstieg von (Reichs-)Ministerialen zum Herrenstand ermöglicht hätte.

28) So auch vorsichtig – aber unter Außerachtlassung auswärtiger Lehnsherren – HELBIG, Ständestaat (wie Anm. 19) S. 354: »Alles Land, das ihr [der Ritterschaft] gehörte, [...] war doch markgräfliches Lehen«.

29) Wichtige verfassungsgeschichtliche Gesichtspunkte des Lehnwesens brachte in die Diskussion: DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien (wie Anm. 7). Neuerdings zusammenfassend: Bernhard DIESTELKAMP, Lehnrecht und Lehnspolitik als Mittel des Territoriaausbaus, in: RhVjbl 63 (1999) S. 26–38.

30) Beleg hierfür sind schon die Aufgebotsverzeichnisse von 1347, gedruckt bei LIPPERT/BESCHORNER (wie Anm. 17) S. 263–275, die die Forschung noch nicht adäquat einordnen konnte.

31) Näheres hierzu demnächst in der Monographie des Verfassers: Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel im landschaftlichen Vergleich.

III

Eine wichtige standesrechtliche Klärung wurde 1428 vorgenommen. Mit einem Privileg bestätigten Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und Herzog Sigmund, daß Prälaten sowie *ritterschaft und manschaft* generell das Niedergericht über ihre armen Leute ausüben durften³²): Die landesherrlichen Gerichte in den Ämtern seien für deren Untertanen nur im Falle von Mord, Totschlag, Notzucht, Schlag- und Stichwunden sowie Diebstahl über 3 Schock zuständig. Zugleich wurde den Herren und der Ritterschaft versprochen, daß die, die eines Helmes seien, wie bisher zu gesamter Hand belehnt werden sollten³³). Die Gesamtbelehnungen stärkten einerseits den agnatischen Zusammenhang der niederadligen Familien und führten andererseits dazu, daß die Grenzen zwischen den Lehnhöfen zunehmend verschwammen, was dem jeweils stärksten Lehnhof zugutekommen mußte. Nur ein Beispiel: 1406 lieh der Burggraf Albrecht von Leisnig dem Rütchel von Milkau Sitz und Dorf Klein-Milkau. Dasselbe ist für 1476, 1496 (?) und 1508 bezeugt. 1476 aber wurden auch Martin und Caspar von Milkau mitbelehnt, die 1460 von Herzog Friedrich von Sachsen mit Groß-Milkau belehnt worden waren. Eine umgekehrte Mitbelehnung der Klein-Milkauer durch den Wettiner ist für 1488 belegt. Zwischen 1505 und 1515 ist Melchior von Milkau, der auf dem Leisniger Klein-Milkau saß, wettinischer Amtmann zu Rochlitz³⁴).

In der sogenannten ›Ordinatio servitiorum‹ wurde 1437³⁵) festgelegt, in welcher Weise Herren, Ritter, Prälaten und Städte den wettinischen Landesherren Kriegsdienst zu leisten hätten. Für den *rieterdinst* wurde bestimmt, daß jeder für sein *rietergute* dienen solle, wie dies seit alters Herkommen sei, gleichgültig, wie er dieses Rittergut erworben habe. Er solle in eigener Person Dienst leisten und, wenn nötig, mit allen seinen Leuten bis an die Grenze des Landes dem Herrn folgen. Auch wenn jemand *leben* von anderen habe, die

32) HStA Dresden, Originalurkunde Nr. 6087c; auszugsweise bei Woldemar GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539, Leipzig und Berlin 1928, S. 436 mit Anm. 13.

33) Tatsächlich wurden im 15. Jahrhundert in Kursachsen Gesamtbelehnungen einer Dynastie oder eines Teilgeschlechts vielfach in Teilbelehnungen für einzelne Familienmitglieder oder Familien aufgegliedert und zugleich – wohl auf Wunsch der Betroffenen – Regelungen für Eventualvererbungen eingebaut; Joseph Morsel betont – vielleicht zu einseitig – das fürstliche Interesse an der durch das Lehnswesen unterstützten »Reproduktion des Adels« in Form von Geschlechtern, vgl. Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters. Das Beispiel Franken, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hgg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (VeröffMaxPlanckInstG 133) Göttingen 1997, S. 312–375, hier S. 335–340; zum Mit- und Nebeneinander von agnatischem und kognatischem Prinzip Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (VjschrSozialWirtschG Beih. 111) Stuttgart 1993, hier S. 494–531.

34) Richard FRHR. VON MANSBERG, Erbarmannschaft Wettinische Lande. Urkundliche Beiträge zur ober-sächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrhunderts, 4 Bde., Dresden 1903–1908, hier 1, S. 311, 312, 313, 314 und 316.

35) HStA Dresden, Copial 35, fol. 45–46.

aber *in vnsern landen gelegen* seien, solle er gleichwohl dem Markgrafen von diesen Gütern dienen. Auch hier ist zu beobachten, wie die Bindung der Ritterschaft an den Landesherren in der personalen Lehnbeziehung ihren Schwerpunkt hat, dann aber durch eine raum- und (land)rechtsbezogene Oberherrschaft ergänzt wird.

Wenn jemand *geldes gebruchunge* habe, außerhalb einer Stadt sitze und diese Geldzinsen bisher nicht verdient habe beziehungsweise wenn er ohne Bürgerrecht in einer Stadt wohne, solle er nach seinem Vermögen auf je 400 Gulden in Gold oder Groschenwährung ein reisiges Pferd und dazu einen gewappneten Krieger (Weppler) oder gewappneten Schützen zum Dienst halten und damit folgen. Bei höherem oder niedrigerem Vermögen entscheide der Amtmann. Von persönlichem Dienst ist hier nicht die Rede. Offenbar sollten hier auch solche Personen vornehmlich städtischer Herkunft erfaßt werden, die zunächst Lehen in Form von Rentenbesitz erworben hatten, aber aus den Städten fortgezogen waren beziehungsweise dort keinen Dienst mehr leisteten. Noch im 14. Jahrhundert hatten sich die Wettiner mehrfach vom Reichsoberhaupt das Recht bestätigen lassen, daß ihre Bürger Lehen jeglicher Art erwerben konnten und auch heerschildfähig seien³⁶. Damit sollten zunächst die restriktiven Bestimmungen des Sachsenspiegels, der sonst im Untersuchungsgebiet genau beachtet wurde, außer Kraft gesetzt beziehungsweise präzisiert werden. Auf eine schärfere Ausprägung der Grenze zwischen Bürgertum und adliger Lehnsmannschaft im 15. Jahrhundert, die auch aus der verstärkten Dienstforderung gegenüber dem Niederadel resultiert, kommen wir noch zu sprechen. Insgesamt betrachtet ist mit dieser Ritterdienst-Ordnung der Weg zu einer Tarifierung nicht nur des Dienstes, sondern des Niederadels als sozialer Gruppe mit einer Vermögens-Untergrenze eingeschlagen. Inwieweit dieser zunächst normativ abgesteckte Weg auch wirklich beschritten wurde, werden die weiteren Ausführungen zeigen.

Die frühesten erhaltenen landesweiten Aufgebotslisten aus Kursachsen, die zu bestimmten Anlässen erstellt wurden – sie stammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts –, unterscheiden neben den Grafen und Herren sowie den landesherrlichen Vögten Ritter und Mannen beziehungsweise Ritter und Knechte³⁷. Letztere Formel, wie sie selbstver-

36) Ferdinand FRENSDORFF, Die Lehnsfähigkeit der Bürger im Anschluß an ein bisher unbekanntes niederdeutsches Rechtsdenkmal, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse aus dem Jahre 1894, Göttingen 1895, S. 403–458, hier S. 448f.; Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnsheerheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (UntersDtStaatsRG NF 23) Aalen 1979, S. 137–147, stellt demgegenüber eine weiterhin wirksame, stärker rechtliche Beschränkung der Bürger im Lehnrecht Nord- und Ostdeutschlands im Vergleich mit den Verhältnissen in Süd- und Westdeutschland fest. Die noch nicht ausreichend wahrgenommene Verpflichtung zur Leistung militärischer Dienste besonders in Ostdeutschland muß für diese Diskrepanzen eine wichtige Rolle gespielt haben.

37) HStA Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv Reg. R fol. 55b XIV Nr. 3; die im weiteren zitierten Schreiben vom 13. August 1448 an die Ritter und Knechte, fol. 23'–24, und an die Vögte, fol. 24'–25, sollten mit weiteren Schreiben an Bischöfe, Präläten sowie an Grafen und Herren als Brief-Formulare für künftige Gelegenheiten dienen; vgl. den entsprechenden Vermerk fol. 20'.

ständig auch aus anderen Landschaften als Bezeichnung für den spätmittelalterlichen ritterlichen Niederadel bekannt ist, kommt in Kursachsen relativ selten vor. Als zusammenfassender Terminus erscheint dagegen gerade in den Dienstaufgeboten häufiger der Begriff des Ehrbaren: *ein iglicher erbarer* solle sich, so die Ausschreiben von 1448, persönlich, mit Pferden und Harnisch sowie mit der Hälfte seiner bestgeeigneten *undirsassen* [...] *vß den dorffern* bereithalten.

Neben den Rittern und Mannen, den Ehrbaren also, die vom Markgrafen direkt angeschrieben wurden, gab es, wie wir hier sehen, weitere Ehrbare, die von den Vögten benachrichtigt wurden. Im Anschreiben an diese heißt es: *das du alle vnser erbar manne in diner pflege vonstundt vrbotest vnd yn sagest* [...]. Damit ist eine Mobilisierung auf mündlichem Wege angesprochen. Die Schicht dieser »ehrbaren Mannen« beziehungsweise der »Ehrbaren Mannschaft in den Pflegen«, wie es sonst auch heißt, reichte offensichtlich sozial weiter nach unten als die der Ritter und Mannen, die der Landesherr direkt anscrieb. Denn nur im Brief an den Vogt, nicht aber im Briefftext, der an die Ritter und Knechte direkt ging, ist von der Möglichkeit die Rede, daß der Ehrbare eventuell, falls er nicht zu Roß zu dienen vermöge, auch zu Fuß oder mit einem Wagen dienen könne.

Mit den Ehrbaren, und zwar auch dort, wo diese vom Vogt benachrichtigt wurden, war keine dörfliche, bäuerliche Ehrbarkeit gemeint, sondern eine niedere Adelsschicht. Denn die Ehrbaren hatten ihrerseits dörfliche Hintersassen, *lute*, wie es im Brief an die Vögte heißt, für deren Mobilisierung sie zuständig waren. Im Brief an die Vögte wird der Ehrbare auch begrifflich unmittelbar dem Bauern gegenübergestellt (*er wer erbarer adir gebawer*). Ein grundsätzlicher Unterschied bestand nicht zuletzt in der Bewaffnung. Allerdings ist auch nicht zu übersehen, daß der Unterschied zwischen Ehrbaren und Bauern im Hinblick auf die Zwangsgewalt des Landesherrn so groß nicht war. Jeder nämlich, er sei Ehrbarer oder Bauer, der trotz Einberufung zu Hause angetroffen werde, müsse damit rechnen, daß der Landesherr ihn an Leib und Gut zur Rechenschaft ziehe. Die Formulierung gegenüber Grafen und Herren war an dieser Stelle deutlich zurückhaltender.

In den wettinischen Ländern der frühen Neuzeit existierte eine darüberhinaus wenig bekannte Binnendifferenzierung des Niederadels in sogenannte Schriftsassen und Amtssassen³⁸). Sie wird in den zuletzt herangezogenen Aufgebotslisten und Ausschreiben aus den 1440er Jahren sowie in der eingangs zitierten Stellungnahme des Schellenberger Vogtes der Sache nach erkennbar. Begrifflich und normativ ausgedeutet begegnet sie in der

38) Kein Hinweis beispielsweise bei Rudolf ENDRES, *Adel in der frühen Neuzeit* (EnzyklopädieDtG 18) München 1993, S. 30–32 und 92–95; knappe Hinweise ohne nähere Analyse der Entstehungsursachen bei GOERLITZ (wie Anm. 32) S. 112; Thomas KLEIN, *Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485–1572)* in: PATZE/SCHLESINGER (wie Anm. 14) 3, S. 146–294, S. 154f.; zuletzt Karlheinz BLASCHKE, *Kanzleiwesen und Territorialstaatsbildung im Herrschaftsbereich der Wettiner*, in: ArchDipl 30 (1984) S. 282–302, hier S. 294–296; Karlheinz BLASCHKE, *Die Ausbreitung des Staates* (wie Anm. 26) S. 79f.

Gerichtsordnung des Leipziger Oberhofgerichts von 1488³⁹⁾. Dort heißt es, dieses Gericht sei als erste Instanz zuständig für alle beschloßten und andere Edelleute, die nicht in die Ämter gehörten und denen einzeln aus der Kanzlei geschrieben werde. Für andere, nicht näher bezeichnete *edellewte ader erbermanne* seien, soweit sie nicht als Bürger in Städten angesessen seien, grundsätzlich die Gerichte ihres jeweiligen Amtes in erster Instanz zuständig. Für die Oberschicht wird umstandslos der Begriff »Edelleute« in Anschlag gebracht. Sicher nicht zufällig gerade für die kleinen Adligen in den Pflegen wird dagegen die Bezeichnung als »Ehrbarmannen« zur Erläuterung hinzugesetzt.

Zwischen den beiden auf diese Weise verfassungsrechtlich unterschiedenen Gruppen existierte indes kein ständisch-sozialer Unterschied. Dies zeigt die gesamtwettinische Landesordnung von 1482⁴⁰⁾, wo, wie in anderen Regionen Deutschlands, die Ritterschaft regelmäßig ohne weitere Differenzierung neben Prälaten, Grafen und Herren sowie Städte gestellt wird. In der ebendort enthaltenen Kleiderordnung wird stattdessen die Ritter- und Ratswürde hervorgehoben und eine Grenze sozialer Anerkennung zwischen Rittermäßigen, die Ritter oder Räte sind, einerseits, und einfachen Edelleuten, die weder Ritter noch Räte sind, andererseits gezogen.

Auf die Umstände der Heraushebung der Schriftassen kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Stattdessen wollen wir uns nun, nachdem wir uns einen politisch-rechtlichen Bezugsrahmen für die soziale Situation des Niederadels in Kursachsen verschafft haben, verstärkt dem unteren Rand der »ehrbaren Mannschaft« zuwenden.

IV

Die mitteldeutsche Agrarverfassung ist dadurch gekennzeichnet, daß sich zwar die adlige Eigenwirtschaft im Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit stark ausweitete, daß dabei aber die grundherrlichen Strukturen mit selbstständig wirtschaftenden Bauern im Prinzip erhalten blieben und es zu keinem Bauernlegen in größerem Ausmaß kam. Die persönliche Freiheit der Bauern im Kolonisationsgebiet blieb im Prinzip erhalten. Aller-

39) Druck bei Karl Gotthold GÜNTHER, Das Privilegium de non Appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte, Dresden und Leipzig 1788, Beilage Nr. 5, S. 96–108, hier v. a. S. 99f.; zur kursächsischen Landesgerichtsbarkeit jüngst Heiner LÜCK, Die Anfänge der kursächsischen Hofgerichte, in: Gerhard LINGELBACH und Heiner LÜCK (Hgg.), Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung. Festschrift für Rolf Lieberwirth, Frankfurt a. M. 1991, S. 53–67; Heiner LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (ForschDtRG 17) Köln u. a. 1997, hier S. 120–127.

40) Johann Christian LÜNIG, Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, 3 Bde., Leipzig 1724, hier 1, Sp. 1–12, die Kleiderordnung Sp. 9; zur Landesordnung Gregor RICHTER, Die ernestini-schen Landesordnungen und ihre Vorläufer von 1446 und 1482 (MitteldtForsch 34) Köln und Graz 1964, S. 16 und 46–53.

dings wurden allmählich verstärkte Fronleistungen gefordert, bis die Landesherrschaft in der frühen Neuzeit diesen Bestrebungen des Adels in vielen Fällen Riegel vorschob, so daß die Landgemeinden erhalten blieben. Von ostelbischen Verhältnissen, wo die Rittergüter das Feld allein beherrschten, konnte keine Rede sein⁴¹⁾.

Wenn man über die Grenze zwischen Adel und Nicht-Adel nachdenkt, richtet sich der Blick auf Funktion und Umfang der landwirtschaftlichen Eigenwirtschaft des Niederadels. Der Adel trat, wenn er über den Eigenbedarf hinaus produzierte, mit den Bauern in einen ökonomischen Wettbewerb. Damit stellt sich aber die Frage, was den Adligen in der täglichen Praxis vom Bauern unterschied, insbesondere angesichts der Tatsache, daß viele der kleinen adligen Vasallen nur über sehr geringe Einkünfte aus grundherrlichen Zinsen verfügen konnten. Vielfach hätten diese Zinsen allein für die Bestreitung des Lebensunterhalts keinesfalls ausgereicht. Hierzu einige Beispiele aus dem Bereich des Amtes Dresden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts⁴²⁾, dann aus der Mitte des 15. Jahrhunderts:

Ein Nikolaus Gohlis nimmt im Amt Dresden 1350 5 Vierdungen (1¼ Mark) jährlichen Zinses am namengebenden Herkunftsort seiner Familie ein – das entspricht 5 rheinischen Gulden⁴³⁾. 1269 war erstmals ein dort ansässiger kleiner Herrschaftsträger bezeugt, nach Schieckel ein Ministerialer des Hochstifts Meißen oder ein meißnischer Burgmann⁴⁴⁾. Hundert Jahre später, Mitte des 15. Jahrhunderts, gibt es keine Familie dieses Namens mehr in den Ritterlisten. Ein Apez von Gorbitz⁴⁵⁾ hat 1½ Zählmark, also 6 Gulden Zinsen in zwei Dörfern. Ein dünner Kontinuitätsstrang zieht sich bei dieser Familie bis ins 15. Jahrhundert.

Weitere Beispiele gehen von dem Dorf Reichenberg (Landkreis Dresden) aus: Ein Zzachmann von Reichenberg nimmt im gleichnamigen Dorf 1350 eine Mark Zinsen ein. Er hat dort außerdem noch zwei Hufen sowie Äcker, die 7 Scheffel nicht näher spezifiziertes Getreide bringen. 1289 war Reichenberg bereits als Herrensitz faßbar⁴⁶⁾. Zzachmann dürfte also der ursprünglich ortsansässigen Ministerialenfamilie angehören. In Reichenberg haben aber 1350 noch weitere kleine Adlige Lehen: Ein Heinrich von Slawin hat dort vier Hufen, 9 Groschen Abgaben, einen Hof (*curiam*) mit einer Waldung. Schließlich

41) Karlheinz BLASCHKE, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: ZSRG.Germ 82 (1965) S. 224–287.

42) LIPPERT/BESCHORNER (wie Anm. 17) S. 36–49.

43) 1 Groschen-Zählmark = 48 breite Groschen (1345–1412) = 4 Gulden (1 Gulden = 12 Groschen im 14. Jahrhundert); Angaben nach HAUPT (wie Anm. 2) S. 78; Gerhard KRUG, Die meißnisch-sächsischen Groschen 1338 bis 1500 (VeröffLdMusVorgDresden 13) Berlin 1974, S. 24f.

44) SCHIECKEL (wie Anm. 3) S. 137.

45) Gorbitz bei Dresden, Herrensitz, das heißt Adliger (Ministeriale, Burgmann mit Herkunftsnamen, v.a. in Zeugenlisten) 1206 feststellbar, vgl. Karlheinz BLASCHKE, Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, Leipzig 1957, S. 22.

46) BLASCHKE, Historisches Ortsverzeichnis (wie Anm. 45) S. 34.

hat auch noch ein Friedrich von Grabow 2 Schock jährlichen Zins, den Hof ebenda und zwei Hufen (*curiam et 2 mansos*), außerdem 14 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer.

Zwar nur bruchstückhaft, aber immerhin in Ansätzen können wir hier die Eigenwirtschaft des kleinen Adels erkennen. Die Terminologie des Lehnbuchs insgesamt ist nicht immer eindeutig: *curia* kann Bauernhof oder kleiner Adelsitz (mit eigener Wirtschaft?) bedeuten. Hufen (*mansus*) können an Bauern verlehnte Hufen (dann oft als *mansus feudales* beschrieben) oder auch selbst bewirtschaftete Hufen (selten *mansus solutus*) sein. Eigenwirtschaft wird erkennbar, wenn die Hufen ausdrücklich auf ein Vorwerk (*allodium*, seltener: *curia*) bezogen, manchmal auch einer *curia* so beigeordnet werden, daß man Eigenwirtschaft vermuten kann. Im Zusammenhang mit Adligen⁴⁷⁾ changiert die Bedeutung von *curia* im Lehnbuch zwischen hervorgehobenem, separatem Rittersitz und landwirtschaftlichem Eigenbetrieb mit Wohnsitz, während bei *allodium* der Sitz zurücktritt, wohl oft auch gar kein separater Sitz vorhanden war. Eindeutig ist der Fall des Johannes von Wachau, ebenda gesessen, der dort unter anderem ein *allodium de duobus mansis* besaß. Auch im Falle der zwei *mansos allodii* des Sindoldus von Liebenthal wird klar, daß es sich um ein Vorwerk, bestehend aus zwei Hufen, handelt. Aber auch hinter den zunächst im Lehnbucheintrag genannten drei Hufen des Otto von Beschwitz zu Petzschwitz dürfte eine Eigenwirtschaft stehen, selbst wenn sie nicht so genannt wird. Denn anschließend werden noch zwei verlehnte Hufen (*mansos feudales*) separat genannt.

Ähnlich dürfte es sich auch bei den Mannen in dem eben schon genannten Dorf Reichenberg verhalten: Grabow und Slawin haben je eine *curia* mit Zugehörungen (zwei Hufen beziehungsweise eine Waldung), die in der Aufzählung ihrer Lehen von den Zinsen beziehungsweise verlehnten Hufen getrennt behandelt werden. Für Zsachmann von Reichenberg, den »Ortsadligen«, ist dagegen keine *curia* genannt. Wahrscheinlich bewirtschaftete er die zwei Hufen und die mit ihrer Ertragskraft genannten Äcker dennoch selbst. Mit drei in Reichenberg wirtschaftenden kleinen Adligen war der Ort 1350 stark besetzt. Von den damals genannten Familiennamen ist 1445 nur noch einer faßbar (Slawin). Im Dorf Reichenberg sitzen aber zu diesem Zeitpunkt immer noch zwei kleine Ehrbarmannen, jeder auf einem jetzt auch ausdrücklich so genannten Vorwerk.

Es gab 1350 auch Vasallen im Bereich des Amtes Dresden, die besser dastanden: So hatte ein Albert de Landek in fünf Dörfern insgesamt Einnahmen von 480 Groschen oder 40 Gulden. Die besten Kontinuitätschancen hatten aber solche Vasallenfamilien, die schon im Jahre 1350 eine aus Eigenwirtschaft und Zinsen gemischte Einkommensstruktur vorweisen konnten, so die Bernstein, Grünberg, Karras, Körbitz, Kundige, Räcknitz, Reichstädt, Tauschwitz, Zschieren. Wir übergangen hier zunächst die ebenfalls im Lehnbuch von 1350 genannten Dresdner Bürger, auf die wir in Abschnitt VI zurückkommen.

47) Bäuerliche *curiae* waren dagegen Betriebseinheiten, zu denen in der Terminologie des Lehnbuchs eine bestimmte Zahl von *mansus* im Sinne eines Flächenmaßes gehörte.

Das eigentlich Überraschende beim Vergleich zwischen 1350 und 1445 ist, daß sich 1445 der niederadlige Besitz im Amt Dresden völlig umstrukturiert hat. Man erkennt jetzt eine neue Norm, die 1350 so noch nicht erkennbar ist: die Kombination von Vorwerk und Zinsen. Manchmal treten noch ein separat genannter Adelsitz oder spezielle Liegenschaften hinzu. Dieselbe Norm findet sich in den Enqueten der 1440er Jahre auch in den Ämtern Dohna/Pirna und Meißen sowie Großenhain. Die strategisch wichtige und zugleich fruchtbare Elbregion wurde von der landesherrlichen Verwaltung besonders differenziert aufgeschlüsselt. Hier ist auch die Musterung der Bauernschaft im Verzeichnis von 1445 in einigen Ämtern mit enthalten: Landesherrliche Dörfer wurden von solchen mit geistlicher und adliger Grundherrschaft unterschieden und letztere wieder in solche von auswärtigen und solche mit angesessenen Grundherren differenziert. Die Dörfer auswärtiger Grundherren wurden von den Amtleuten veranschlagt, diejenigen angesessener weltlicher Grundherren nicht.

Kommen wir noch einmal auf das Dorf Reichenberg zurück: Ein Heinz Bockewicz sowie Nickel Grünberg hatten 1445 hier jeder ein Vorwerk. Außerdem hatte jeder von ihnen 10 Schock Geldes⁴⁸⁾. Beide zusammen werden mit zwei Ritterpferden veranschlagt. Die maximale militärische Leistung im Amt Dresden sind vier Pferde. Sie wird für Sitz plus gutes Vorwerk sowie Zinsen in Höhe von 40 Schock Groschen fällig. Drei Pferde hat man für Sitz beziehungsweise gutes Vorwerk und 30 Schock zu stellen. Aber wenden wir uns wieder den kleinen Adligen am unteren Rand zu. Ein Pferd wird zwischen Vorwerk plus 12 Schock bis herunter auf Vorwerk plus 5 Schock Zinsen geleistet. Nur vereinzelt kommt ein halbes Vorwerk plus 3 Schock für ein Pferd vor. Ohne die Eigenwirtschaft auf dem Vorwerk war also ein standesgemäßes Auskommen und die vom Landesherrn geforderte Dienstleistung für diese kleinen Ehrbar mannen undenkbar. Aber es ging noch weiter herunter. Mehrfach wurden kleine Adlige zusammengefaßt, die gemeinsam nur ein Pferd oder zu viert zwei Pferde stellen sollten: Sieghard Kunerstorf und Nickel Grünberg – ein anderer als der zu Reichenberg erwähnte – saßen beide zu Medingen. Sie besaßen zusammen ein geringes Vorwerk und bezogen darüberhinaus gemeinsam 4 Schock Zinsen. Dafür stellten sie gemeinsam ein Pferd. Im etwas jüngeren Anschlag, er stammt wohl von 1447, ist von diesem Nickel zu Medingen nicht mehr die Rede. Der Kunerstorf braucht nur noch als Schütze zu dienen. Andres Ziegler zu Babisnau und ein gewisser Sperber zu Theisewitz haben 1445 jeweils ein geringes Vorwerk, Ziegler noch 1 1/2 Schock Zinsen dazu. Schon im zweiten Anschlag werden beide nicht mehr genannt. 1458 ist einer von Gorbitz zu Theisewitz belegt, 1486 ein Theisewitz zu Theisewitz. Hier könnte kleiner Vorwerks-Adel neu entstanden sein. Von Ortsadel kann man kaum sprechen, da wohl kein Dorf vorhanden war⁴⁹⁾. Der Vorwerksmann hatte 1486 ein halbes Pferd oder einen Fußknecht zu stellen. Schon 1527 ist er wieder aus der Liste verschwunden.

48) Vgl. Anm. 2.

49) Theisewitz, Landkreis Freital, vgl. BLASCHKE, Historisches Ortsverzeichnis (wie Anm. 45) S. 14.

Noch ein Blick auf ein Dorf mit sehr dicht gesessenem Kleinadel: (Groß-)Burgk. Auch hier waren schon 1350 mehrere kleine Adligen begütert. Ein Vorwerk gab es damals schon. 1445 hatte ein Peschen ein halbes Vorwerk plus 7 Schock, ein anderer Peschen saß auf einem »Bauerngut« und hatte zudem 4 Schock Zins, ein Techwitz hatte die andere Hälfte des Vorwerks am Ort und schließlich Heinrich Küchenmeister etliche »Erbschaft«. Alle vier Genannten zusammen sollten zwei Pferde stellen.

Da die Vorwerkwirtschaft offensichtlich eine entscheidende Rolle für das Überleben der kleinen Ehrbarmannen spielte, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie nah diese kleinen Ehrbarmannen in Kursachsen dem Bauerntum standen. Hierzu wäre es wichtig, möglichst viele Wertangaben für Vorwerke zu kennen. Diese stehen jedoch für das 15. Jahrhundert nicht zur Verfügung⁵⁰). Die Inhaber vermieden wohl auch bewußt, präzise Angaben über die Größe und Erträge ihrer Betriebe zu machen⁵¹). Aber man kann sich behelfen und versuchen, den Pferdeanschlag von 1447 mit den Angaben der Enquete von 1445 im Amt Dresden zu verknüpfen und den Wert der Vorwerke hochzurechnen:

Die Zinssätze im Raum der Mark Meißen bewegen sich im 15. Jahrhundert zwischen 5 und 12 Prozent⁵²). Wir wollen versuchsweise mit einem Zinssatz von 7,5 Prozent operieren. In zwei Fällen werden im Amt Dresden grundherrliche Zinsen von 30 Gulden – ohne Vorwerkwirtschaft – mit einem Pferd veranschlagt, was bei einem Zinssatz von 7,5 Prozent genau dem Vermögensansatz von 400 Gulden aus der »Ordinatio« von 1437 entspricht und damit unseren angenommenen Zinssatz stützt. Da bei einer kombinierten Struktur, Vorwerk plus Zinsen für ein Pferd, diese grundherrlichen Renten in der Regel nicht unter 15 Gulden betragen und in einem Falle zwei Leute mit einem Vorwerk und einem geringen Vorwerk – ohne grundherrliche Zinsen – zusammen ebenfalls mit einem Pferd veranschlagt wurden, dürfte auch der jährliche Erlös aus einem mittleren Vorwerk ungefähr um 15 Gulden geschwankt, der Wert eines solchen im Raum Dresden also in der Mitte des 15. Jahrhunderts etwa 150 bis 250 Gulden betragen haben⁵³). Die insgesamt sta-

50) Liste 1445 ist im Amt Wittenberg für ein Vorwerk mit drei Hufen der Wert von 120 Gulden überliefert. 1512 wurde im Amt Großenhain der Wert eines halben Vorwerks, das Magdalene von Carlowitz als Leibgeding besaß, mit 200 Gulden angegeben, FRHR. VON MANSBERG (wie Anm. 34) 2, S. 480. Die Vorwerke scheinen im 15. Jahrhundert selten separat, also ohne zugehörige grundherrschaftliche Zinsen, gehandelt worden zu sein.

51) Diesen Eindruck vermittelt die sonst sehr präzise, detaillierte Überlieferung von einer Enquete im Jahre 1474, HStA Dresden, Geheimes Finanzkollegium/Kammerkollegium Loc. 31913: Eine Sammlung Berichte [...]; weiterhin ebenda Originalurkunde Nr. 8223 I. Die Meldungen aus dem alten Kurfürstentum Sachsen beziffern für die Adelsvorwerke meist die Hufenanzahl, diejenigen aus der Markgrafschaft Meißen in der Regel Aussaatmengen, seltener Erträge, nur vereinzelt Hufenzahlen.

52) Zahlreiche Beispiele für Transaktionen im Niederadel bei FRHR. VON MANSBERG (wie Anm. 34); auch FALKE (wie Anm. 2) S. 395 stellte starke Schwankungen fest, beispielsweise im Jahre 1470 bei Zinssätzen für Rentengeschäfte zwischen 6 und 10 Prozent.

53) Niedriger lagen wohl die Werte im Amt Wittenberg, vgl. Anm. 50.

bile Relation zwischen Zinsen plus Vorwerk (beziehungsweise der Zusatzangabe »gutes/geringes Vorwerk«) und dem Pferdeanschlag stellt sicher, daß die Vorwerke im Raum Dresden um 1450 (noch) annähernd gleich groß waren, ähnlich den Verhältnissen im Amt Wittenberg, wo die Vorwerke der kleinen Ehrbarmannschaft allerdings meist mit zwei bis drei Hufen noch etwas bescheidener ausgestattet waren⁵⁴). Im Falle der ganz kleinen Mannen im Amt Dresden kommt man so auf ein Vermögen von um 200 Gulden oder noch etwas darunter. Diese lagen damit am äußersten unteren Rand des Niederadels. Als Durchschnitt errechnet sich für das Amt Dresden ein Vermögen von etwa 600 Gulden beziehungsweise ein jährliches Einkommen von 45 Gulden.

Vergleichszahlen zur Ergänzung dieses Befundes im Amt Dresden liegen aus einigen anderen Ämtern vor, und zwar aus den Pflügen Grimma/Naunhof, Groitzsch sowie Torgau und Liebenwerda. Hier wurde 1445 der Gesamtwert des adligen Vermögens direkt eingeschätzt und in Gulden-Werten ausgedrückt – ein sehr seltener Fall im Spätmittelalter und von daher für die Forschung von großem Interesse. Für die Amtssassen ergibt sich in den Ämtern Grimma/Naunhof ein durchschnittliches Vermögen von 790 Gulden, in der Pflüge Groitzsch ein solches von 864 Gulden, im Amt Torgau von 949 Gulden⁵⁵) und im zum Kurfürstentum Sachsen gehörigen Amt Liebenwerda ein Schnitt von 666 Gulden⁵⁶). Damit konnten die Amtssassen hier durchschnittlich über Einnahmen von 60 bis 70 Gulden verfügen, in einigen Teilen Nordsachsens lagen die Werte auch erheblich niedriger. Der untere Rand ist im Bereich Groitzsch/Grimma, ähnlich wie im Bereich des Amtes Dresden, mit 200 Gulden Vermögen bezeichnet, im Amt Torgau und Liebenwerda geht er vereinzelt noch weiter nach unten. Die große Zahl der kleinen Amtssassen in den Elb-Ämtern drückte demgegenüber dort den Schnitt noch weiter nach unten.

Für einen Vergleich dieser Ergebnisse mit bäuerlichen Einkommen können neue Berechnungen für das Amt Grimma von Uwe Schirmer herangezogen werden. Sie stammen aus etwas späterer Zeit. Hier verfügten im Jahre 1495 90 Prozent der bäuerlichen Hofstellenbesitzer über ein Vermögen bis 100 Gulden, 8,6 Prozent lagen zwischen 101 und 200

54) Zur Größe brandenburgischer Vorwerke im Vergleich zum bäuerlichen Hufenbesitz Evamaria ENGEL, Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375, in: Evamaria ENGEL und Benedykt ZIENTARA, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg (Abhh-HandelsSozialg 7) Weimar 1967, S. 29–220, hier S. 59f., wo die ökonomische Überschneidungszone (im 14. Jahrhundert) breiter war. Die Wertangaben für Vorwerke bei Uwe SCHIRMER, Das Amt Grimma 1485–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, Beucha 1996, S. 120–133, aus dem 16. Jahrhundert bewegen sich in einer weiten Spanne (100 bis 10 000 Gulden!). Diese Werte beziehen sich jedoch auf anders geartete, weniger kleinteilige Verhältnisse als im Amt Dresden, sie betreffen landesherrliche beziehungsweise klösterliche Vorwerke und stammen aus einer späteren Zeit.

55) Hier gab es fast ausschließlich Amtssassen; die Liste umfaßt damit auch einige besser gestellte Adlige.

56) Der Einkommensdurchschnitt dieser Amtssassen lag niedrig.

Gulden, nur acht von 796 Bauern zwischen 200 und 300 Gulden⁵⁷). Einen gewissen Unsicherheitsfaktor stellt das halbe Jahrhundert dar, das zwischen den beiden Stichjahren liegt. Agrarkonjunktur und bäuerlicher Einkommensanstieg, die Schirmer auch für Kursachsen im 16. Jahrhundert herausstellen kann, setzten jedoch erst zu Beginn dieses Jahrhunderts allmählich ein⁵⁸), während die Agrar-Preise in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf niedrigem Niveau stagnierten, ja in den 1470er Jahren nochmals in ein Tal absackten⁵⁹). Man kann also festhalten, daß ja im 15. Jahrhundert bei den oberen fünf bis zehn Prozent der Bauern in die untersten Vermögensbereiche der kleinen Amtssassen von 1445 hineinkommt.

Zieht man auch noch Zahlen über die Entlohnung von landwirtschaftlichem Dienstpersonal heran⁶⁰) und kombiniert diese mit den ermittelten Einkünften der kleinen Amtssassen etwa im Raum Dresden oder in Nordsachsen von oftmals nur 15 bis 45 Gulden Einkommen, die am unteren Rand kaum höher lagen als die eines Verwalters oder besseren Knechts, so kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß die Mitarbeit dieser kleinen Vorwerksherren bei der Führung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe häufig die entscheidende Rolle gespielt haben muß, um diese Betriebe überhaupt am Leben zu erhalten.

Die aus Kursachsen vorliegenden Zahlen über adliges Vermögen reizen dazu, sie mit ebenso seltenen Vergleichszahlen aus Oberdeutschland, aus einem Gebiet mit späterer Reichsritterschaft, in Beziehung zu setzen. In den drei Ämtern Grimma, Naunhof und Grotzsch liegt der Anteil der Amtssassen an allen Ehrbarmannen um 1450 bei etwa 60 Prozent. Diese verfügen, wie festgestellt, über ein Durchschnittseinkommen von etwa 60 bis 70 Gulden. Dagegen verzeichneten um 1490 nur etwa 11 Prozent aller Mitglieder des St. Jörgenschilds am Neckar ein Einkommen von unter 50 fl⁶¹). In den genannten drei kursächsi-

57) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 54) S. 46–49.

58) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 54) S. 340–345, mit Graphiken; Schirmer setzt die Agrarkrise des 15. Jahrhunderts mit kurzzeitigen, durch Mißernten verursachten Teuerungen und Rückfällen unter das jeweilige Vorniveau von dem durch Bevölkerungsanstieg und Geldmengenwachstum verursachten Preisanstieg im 16. Jahrhundert ab (S. 340f.); zu den Veränderungen der bäuerlichen Sozialstruktur im 16. Jahrhundert vgl. ebenda, S. 62–77.

59) Ergänzend zu SCHIRMERS Angaben ab 1477 (vgl. Anm. 58) FALKE (wie Anm. 2) S. 370–379 mit Zahlenreihen aus Ämterrechnungen zwischen 1455 und 1480; Karl ELBRACHT, Preise und Löhne in Arnstadt von 1426 bis 1525, in: ThüringHeimat 2 (1957) S. 86–95.

60) 1474 entlohnte der zur adligen Oberschicht zählende Seiffard von Lüttichau zu (Groß-)Kmhlen einen berittenen Begleitknecht für sein Gefolge, einen Vogt, Schirrmeister oder Zimmermann mit je 5 Schock neu = 15 Gulden, vgl. Eduard Otto SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Stuttgart 1896 (ND Wiesbaden 1969) S. 380; ähnliche Werte ebenda, S. 378 (Hans von Honsberg zu Klöden); städtische Bauarbeiterlöhne lagen in Kursachsen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit 1½ bis 2 Groschen pro Woche etwas höher, vgl. SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 54) S. 353; FALKE (wie Anm. 2) S. 393f.

61) Karl-Otto MÜLLER, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: ZWürttLdG 3 (1939) S. 185–328, hier v. a. S. 306f.; vgl. auch Kurt ANDERMANN, Zu den Einkommens-

schen Ämtern dürfte dieser Anteil der wirtschaftlich Schwachen um 1450 mindestens dreimal so groß gewesen sein. Auch wenn es in der Oberschicht, bei den Schriftsassen, einzelne sehr Wohlhabende gab: Wichtiger ist die Feststellung, daß durch die vielen kleinen Ehrbarmannen in der Mark Meißen der Zuschnitt des Niederadels insgesamt erheblich nach unten gedrückt wurde und der Schwerpunkt des Niederadels im unteren Vermögensbereich lag. Man denke nur daran, daß für alle Amtssassen im Amt Dresden – Schriftsassen gab es dort nicht – 1445 ein Durchschnittseinkommen von unter 50 Gulden errechnet wurde.

Die Haltung von Kriegspferden mußte für die kleinen Mannen, deren grundherrliche Zinsen und Erträge aus ihren Vorwerken nach Abzug der Unkosten nur bei 20 oder 30 Gulden pro Jahr lag, zu einem finanziellen Problem werden, selbst wenn sie gemeinsam mit einem Genossen das Pferd ausrüsteten. Denn wollte man ein ausgewachsenes Ritterpferd kaufen, kostete dieses 30 Gulden, ein Pferd mit voller Rüstung gar wurde mit 50 Gulden veranschlagt, und eine Rüstung für den Kämpfer kostete etwa 10 Gulden. Und der Unterhalt eines Ritterpferdes für den fürstlichen Hof wurde mit über 20 Gulden jährlich angesetzt⁶²! Sicherlich weil die Ehrbarmannen Schwierigkeiten hatten, diese Belastungen zu tragen, ging man im zweiten, etwas jüngeren Anschlag aus der zweiten Hälfte der 1440er Jahre im Amt Dresden (1447) von der gemeinsamen Stellung eines oder zweier Kriegspferde durch mehrere Ehrbarmannen ab. Jetzt werden am Ende der Liste neun Mannen aufgezählt, die keinen voll gerüsteten Kämpfer mit Kriegspferd zu stellen brauchten, sondern als Armbrustschützen erscheinen sollten, wobei es ihnen ausdrücklich selbst überlassen wurde, ob sie zu Pferd oder zu Fuß erscheinen wollten.

Beim Kriegsanschlag von 1458 wurde erneut ein anderes Konzept für das Amt Dresden entworfen. Man kam auf die im allgemeinen schon aufgegebene Glevenordnung⁶³) zurück. Die »letzten« sechzehn Ehrbarmannen stellten gemeinsam die sechste Gleve des Amtes Dresden – die Gleve zu vier Pferden gerechnet. Es wird 1458 noch hinzugefügt, diese Glevenaufstellung gelte für den Krieg außer Landes. Innerhalb des Landes diene jedermann persönlich mit allen den Seinen, sei es zu Pferd oder zu Fuß. An den wechselnden Versuchen, die kleinen Ehrbarmannen in das landesherrliche Aufgebot zu integrieren, zeigt sich, daß zu dieser Zeit wirklich noch die persönliche Dienstleistung gefordert wurde. Der Abstand zum Ritter klassischer Prägung, der selbstverständlich seine Gleve allein ausrüstete und selbst anführte, könnte freilich größer nicht sein. Das Aufgebot der kleinen

verhältnissen des Kraichgauer Adels an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Stefan RHEIN (Hg.), Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (Melancthon-Schriften der Stadt Bretten 3) Sigmaringen 1993, S. 65–121, v. a. S. 99–109.

62) FALKE (wie Anm. 2) S. 379f., 389 und 392f. Die von der landesherrlichen Verwaltung angesetzten Kosten für den Pferdeunterhalt dürften hoch gegriffen sein, für 4 Pferde 1 Scheffel Hafer pro Tag zu je 5 Groschen.

63) Dazu Werner SCHULZE, Die Gleve. Der Ritter und sein Gefolge im späteren Mittelalter (Münch-HistAbhh 2,13) München 1940; Gleven erscheinen noch in den ersten Schriftsassenlisten und 1445 in einigen Ämtern Westsachsens.

Ehrbarmannen rückte sehr nahe an das bäuerliche Aufgebot heran, das ebenfalls zu Fuß und zum Teil mit der Armbrust bewaffnet einberufen wurde.

V

Im Amt Eilenburg gab es 1445 einen Hans Poyde zu Naundorf, der auf einem Bauerngut saß, wie es ausdrücklich heißt. Der »Sitzhof«, wie er auch genannt wird, wird auf 15 gute neue Schock geschätzt. Ein gewisser Martin von Bernwalde hatte das sogenannte Judengut zu Kupsal inne, bestehend aus einem Hof und vier Hufen, die er jüngst zu Lehen erhalten habe. Auf 27 Schock, also 81 Gulden Wert schätzte der Vogt diesen Besitz. Die beiden Ehrbarmannen im Amt Eilenburg hatten offensichtlich zinspflichtiges Bauerngut zu Lehen. Beide sind in der Ritterpferdliste von 1447, für die wohl der Anschlag von 1445 benutzt worden ist, ausgeschieden. Der Wert beider Güter lag eklatant unter demjenigen, den man selbst für kleine Amtssassen erwartet. Warum wurden die Leute trotzdem 1445 noch genannt? Vielleicht galten sowohl die Poyde wie die Bernwalde⁶⁴⁾ hinsichtlich Herkunft und sozialem Status als kleine Niederadlige – oder das Bauerngut, das sie erhielten, wurde zu einem irgendwie bevorzugten Recht verliehen und der Vogt war sich 1445 zunächst nicht im klaren, wie er diese beiden Fälle einordnen solle. Beide fielen bereits zwei Jahre später, als die Dienste zentral durch den Obermarschall festgesetzt wurden⁶⁵⁾, durch das Raster. Die Poyde blieben aber über mehr als 150 Jahre in Naundorf ansässig und wurden ebenda mit Mannlehngut, das heißt in der Terminologie des 16. Jahrhunderts nach Bauernrecht, beliehen. Um 1600 erwarben sie dann Drescherhäuser sowie die Erbgerichtsbarkeit zu ihrem Besitz hinzu, bis 1623 Balthasar von Poyde schließlich ein Drittel Ritterpferd zu halten hatte und damit seine Familie am untersten Rand der Ritterschaft wieder auftaucht⁶⁶⁾. »Bauerngut« in der Hand von Ehrbarmannen erscheint auch in den Ämtern Dresden und Dohna vereinzelt⁶⁷⁾. Auch dort scheiden die betreffenden kleinen Mannen, teilweise auch Seitenlinien von andernorts besser ausgestatteten Geschlechtern, bald aus.

Im Amt Eilenburg fassen wir in der Ritterdienstliste darüberhinaus eine Schicht von Dienstpflichtigen, die sogenannte Lehnnpferde zu stellen hatte: Da gab es die Hellewig zu Kupsal mit ihrem Gut und vier Hufen, in Pehritzsch wurde ein Lehnnpferd von nur einer Hufe gestellt, der Richter in Naundorf, die Bürger von Eilenburg, die ein Vorwerk erwor-

64) Möglicherweise fassen wir im Fall der Bernwalde noch einmal einen Angehörigen der Familie von Bernwalde, die fünfzig Jahre früher mit der Burg Kriebstein belehnt gewesen war, diese aber 1407 aufgegeben hatte, Hubert ERMISCH und Beatrix DEHNE (Bearb.), Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1381–1427 (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae I. Hauptteil Abteilung B) 4 Bde., Leipzig und Dresden 1899–1941, hier 1, Nr. 125, und 3, Nr. 10 und 33.

65) Entsprechender Vermerk Liste 1447 fol. 41.

66) WILDE (wie Anm. 21) S. 317f.

67) Liste 1445, Amt Dresden; Liste 1458, Amt Dohna.

ben hatten, stellten je ein Lehnperfd. 1458 sind von diesen noch drei Lehnperfe übrig, denn ein Lehngut wurde zu einem Zinsgut umgewandelt, wie der Vogt berichtet, weil das Lehngut das Pferd nicht zu unterhalten vermochte. Hinsichtlich der drei restlichen Lehnperfe⁶⁸⁾ könnten nur Pferde für Heerfahrtwagen abgestellt werden, da man die Hausperfe unbedingt für den Ackerbau brauche, das heißt keines der Pferde schonen und als Reit- und Kriegspferd im Stall stehen lassen könne.

Die Lehnperfe wurden separat gezählt und von den Ritterperden strikt getrennt gehalten. Andererseits unterschieden sich diese gehobenen Bauern, wie wir sie, abgesehen von den Eilenburger Bürgern, einmal nennen möchten, von den anderen Bauern dadurch, daß sie separat ein Kriegspferd stellten, wie dies auch bei den Ehrbarmannen der Fall war. Die Richtung der Entwicklung deutet sich an, wenn 1458 nur noch Pferde für Heerfahrtswagen gestellt werden sollten, wie dies auch von den Bauern der Pflege (zwei Wagen mit acht Pferden) erwartet wurde.

Sogenannte Lehnperfe bildeten nicht nur im Amt Eilenburg eine eigene Kategorie. Auch im Amt Naunhof und in der Pflege Leipzig sowie noch vereinzelt im Amt Großenhain und Meißen erscheinen sie 1445/47. Im Lehnbuch von 1349/50⁶⁹⁾ ist im Amt Großenhain, Dresden oder Radeberg zu erkennen, daß bäuerliche Lehn männer (*feodales*) ohne eine besondere Richterfunktion sogenannte Lehnperfe zum Dienst zu stellen hatten. In der Pflege Naunhof dagegen sind die Lehnperfe 1445 mit dem Richter- beziehungsweise Schöffenamt fest verbunden und dem Amt unmittelbar unterstellt. In der Pflege Leipzig war damals die Lehnperfd-Ordnung anscheinend in Auflösung begriffen, eine Verbindung mit Richterstellen ist fraglich: 1447 und 1458 werden Bauern, Kleinadel und Schriftsassenadel als im Besitz von Gütern genannt, die Lehnperfe zu stellen hatten, teilweise in unklaren Zuordnungsverhältnissen. 1458 wurde ähnlich wie in Eilenburg festgesetzt, es müßten Wagenperfe gestellt werden für das Aufgebot der Bauern und für den Amtmann in der Pflege.

Nur zum Teil also waren die »Lehnperfe« mit dörflichen Richterstellen verbunden⁷⁰⁾. Eine regelmäßige Verbindung der Lehnrichterhöfe mit Pferdegestellung ist neben unseren Zeugnissen aus dem Amt Naunhof insbesondere aus dem Erzgebirge bekannt⁷¹⁾. In der Pflege Hohnstein stellten 1445 die »freien Richter« zwei gerüstete Kriegswagen, während das Kriegsvolk mit Armbrüsten und Büchsen antrat. Im Amt Schellenberg war die Situati-

68) Es werden wieder die Stadt Eilenburg, Heinz *Poidaw* (Poyde?) oder *Pordaw*, wahrscheinlich zu Kupsal, wo der Lehnrichterhof Kontinuität hatte (WILDE, wie Anm. 21, S. 290f.) und der Richter in Naundorf genannt.

69) LIPPERT/BESCHORNER (wie Anm. 17) Register unter »Lehnperfd«; vgl. auch BLASCHKE, Agrarverfassungsgeschichte (wie Anm. 41) S. 260.

70) Im Amt Eilenburg ist die Zahl der belegbaren Lehnrichterhöfe weit größer als die wenigen und nur zum Teil im 15. Jahrhundert noch auf Richter-Stellen bezogenen Lehnperfe, vgl. WILDE (wie Anm. 21) S. 69 mit den Lehnrichterhöfen im Amt (Zeitstufe für diese Belege fraglich).

71) BLASCHKE, Agrarverfassungsgeschichte (wie Anm. 41) S. 259f.

on, wie erwähnt, ähnlich. Die hervorgehobene Stellung der Lehnrichter fiel hier besonders deshalb ins Gewicht, weil es im Gebirge kaum kleinen Adel gab, sondern diese Region in großräumige Herrschaften beziehungsweise Ämter zerfiel, die allein von einer Mittelpunktburg aus kontrolliert wurden. Die Schicht des Kleinadels und der Burgmannen hatte sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hier schon größtenteils aufgelöst. Darauf verweisen neben der bereits eingangs angeführten Äußerung des Stollberger Vogtes auch Zeugnisse aus den Pflügen Scharfenstein und Tharandt, die nur vereinzelte und geringe »Freigüter« namhaft machen können. So traten in diesem Raum die Lehnrichter gewissermaßen an die Stelle der kleinen Ehrbarmannen, rückten hier stärker in eine herrschaftliche Stellung im lokalen Bereich, als dies dort möglich war, wo kleine Ehrbarmannen auf den Dörfern saßen.

Diese zuletzt für die Lehnrichtergüter im Erzgebirge beschriebene Konstellation entspricht der Situation, die Wilde in Nordsachsen beim Amt Torgau, am Rande von jüngeren Rodungsgebieten, zugleich Gebiete mit relativ schlechter Bodenbeschaffenheit, für Lehnrichter- und Freigüter feststellen konnte. Diese seien stets dort anzutreffen gewesen seien, wo »klassische« Herrensitze fehlten⁷²⁾. Zu unterscheiden sind daneben »Sattelhöfe«, die noch für das 15. Jahrhundert vereinzelt im Amt Delitzsch nachweisbar sind. Die Ehrbarmannenlisten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bestätigen Wildes Ergebnis, die Besitzer dieser Sattelhöfe seien durchweg in dieser Zeit dem niederen Adel zuzurechnen gewesen⁷³⁾.

VI

Die jüngere Forschung hat weniger die soziale Grenze als die enge Durchdringung und vielfältige Kontaktzonen zwischen Stadt und Land, zwischen Bürgertum und Adel auch und gerade im Spätmittelalter herausgearbeitet. Bei Gesamtbewertungen sollte man jedoch im Blick behalten, um welche Art Begegnung und Kontaktzone es jeweils geht: Geht es um Handelsbeziehungen, um Begegnungen kultureller Art, interessiert die Konkurrenz um Grundbesitz in oder außerhalb der Stadt, beobachtet man das Konnubium, oder geht es um den Wechsel zwischen Stadt und Land, um die Vereinbarung von Bürgerrecht einerseits und adelsgleichem Wohnsitz und Leben auf dem Lande andererseits, um die Frage der Unterstellung bürgerlichen Landbesitzes unter die städtische Rechts- und Steuerhoheit und dergleichen mehr – um nur einige Ebenen der komplexen Durchdringung zwischen Bürgertum und Adel, zwischen Stadt und Land anzuschneiden⁷⁴⁾. Begegnungen

72) WILDE (wie Anm. 21) S. 47–51; zu ähnlichen Beobachtungen in Brandenburg vgl. MÜLLER-MERTENS (wie Anm. 115) S. 69–72.

73) WILDE (wie Anm. 21) S. 41–43.

74) Karl-Friedrich KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Hans K. SCHULZE (Hg.), Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit (Städte-

auf einer Ebene schließen keineswegs scharfe – auch umkämpfte – Trennlinien an anderer Stelle aus, von landschaftlichen Unterschieden abgesehen. Auch für die wettinischen Länder wurden in letzter Zeit vielerlei Kontaktzonen im Spätmittelalter und darüberhinaus beobachtet⁷⁵). Uns geht es im folgenden vor allem um die Frage der Vereinbarung von Bürgerrecht und Zugehörigkeit zum Niederadel sowie um die Frage der Durchlässigkeit einer sozial-ständischen Grenze, wie sie sich im Licht der Quellen des 15. Jahrhunderts in Kursachsen verschärft abzeichnet. Wie durchlässig die Grenze zwischen Niederadel und Bürgertum hier im Vergleich zu anderen Landschaften wirklich war, werden allerdings künftige, vergleichend angelegte Studien erst noch zeigen müssen.

Noch in den frühesten erhaltenen Ratslisten aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sind im Falle etwa der wichtigen Bergstadt Freiberg markgräfliche Ministeriale und Bürger nach Manfred Unger kaum voneinander zu scheiden. Bürger erwarben Freihöfe zu Lehnrecht in der Stadt, kauften Grundstücke, Adelsitze und Dörfer auf dem Lande. Manche zogen auch aus der Stadt auf das Land und gaben ihr Bürgerrecht auf. Umgekehrt besaßen Adlige Freihöfe in der Stadt⁷⁶).

Im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50⁷⁷) sind zahlreiche Bürger aufgeführt. Nur gelegentlich, nicht durchgängig werden sie auch ausdrücklich so genannt. In der Aufzählung der Lehnleute in den Ämter-Abschnitten sind sie mit den Adligen vermischt. Dies blieb so auch in den weniger systematisch geführten Lehnkopieren des

forsch A 22) Köln und Wien 1985, S. 77–98; vgl. weiterhin eine Reihe von Aufsätzen in der ZGORh 141 (1993), insbesondere Thomas ZOTZ, Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters. Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, S. 22–50; Andreas RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (KielHistStud 38) Sigmaringen 1994, S. 232–249; Rolf SPRANDEL, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit, in: Werner RÖSENER (Hg.), Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Formen der Erinnerung 8) Göttingen 2000, S. 21–33.

75) Karlheinz BLASCHKE, Die Stadt-Land-Beziehungen in Mitteldeutschland (vom 14. bis zum 18. Jahrhundert), in: *Storia della Città. Città e Campagne in Europa* (Rivista Internazionale di Storia urbana e territoriale 36) Milano 1986, S. 67–70; Manfred UNGER, Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter (AbhhHandelsSozialg 5) Weimar 1963; das Buch von Heinrich KRAMM, Studien über die Oberschichten der mitteleuropäischen Städte im 16. Jahrhundert. Sachsen, Thüringen, Anhalt (MitteldeForsch 87,1–2) Köln 1981, bringt in Teil IV eine Fülle von Daten, die allerdings häufig noch der Einordnung bedürfen; zur frühneuzeitlichen Situation besonders in ökonomischer Hinsicht Wieland HELD, Der frühneuzeitliche kursächsische Landadel in seinen Beziehungen zu den Städten und ihren Bürgern, in: Uwe JOHN und Josef MATZERATH (Hgg.), Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (QForschSächsG 15) Stuttgart 1997, S. 363–379.

76) Zu diesen UNGER (wie Anm. 75) S. 153; zur Durchdringung von Ministerialität und frühen Ratsfamilien ebenda, S. 121–136.

77) LIPPERT/BESCHORNER (wie Anm. 17) passim; eine etwa gleichzeitige Aufzeichnung bei Hubert ERMISCH (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Freiberg (Codex Dipolomaticus Saxoniae Regiae II. Hauptteil 12–14) 3 Bde., Leipzig 1883–1891, hier 1, Nr. 94.

15. Jahrhunderts⁷⁸). Im Lehnbuch von 1349/50 erscheint im Abschnitt der Pflege Freiberg eine große Zahl bürgerlicher Personen mit einer oder zwei Hufen beliehen, die häufig unmittelbar vor der Stadt lagen. Aber auch Belehnung mit grundherrlichen Zinsen in Dörfern kam vor. Nicht so groß ist 1350 die Zahl bürgerlicher Vasallen im Amt Dresden. Hier fällt im Gegensatz zu Freiberg auf, daß die Bürger häufig bereits mit Vorwerken (*allodia*) beliehen waren⁷⁹). Damit scheinen die Bürger unter den Vasallen im Amt Dresden sogar eine Art Vorreiterrolle gespielt zu haben.

Auf das von Ludwig dem Bayern im Jahre 1329 zugunsten seines Schwiegersohnes Friedrichs des Ernsthafen, des Markgrafen von Meißen, erstmals ausgestellte Privileg zur Belehnung von Bürgern wurde oben bereits hingewiesen⁸⁰). Eine von den Wettinern verstärkt eingeforderte militärische Dienstpflicht der Vasallen im 15. Jahrhundert, so meine These, mußte die Grenze zwischen Niederadel und Bürgern schärfer spürbar werden lassen. Welche Indizien in der Überlieferung der Ritterdienstlisten gibt es dafür?

In der Liste von 1445 sind dreizehn Ehrbarmannen im Amt Freiberg aufgeführt. Danach werden achtzehn Bürger genannt, die Äcker und Hufen vor der Stadt liegen hatten. Damit ist gegenüber dem älteren Lehnbuch eine Trennung vollzogen zwischen solchen Lehnsmanen, die Dorfherrschaften oder zumindest einen Turmhof mit Vorwerk besaßen, und solchen, die nur einzelne liegende Güter, Hufen und ähnliches zu Lehen hatten. Sind unter dem Kernbestand, also bei der ersten Gruppe, auch Bürger? Wir stellen fest, daß mindestens sechs der dort genannten dreizehn Familien zeitweise zur Bürgerschaft der Stadt Freiberg gehörten: Mit Sicherheit die Große, Hartitzsch, Stytan, Teler und Wighart. Nach 1344 aus der Bürgerschaft ausgeschieden sind die Teler⁸¹). Repräsentanten der restlichen genannten Familien sind noch im 15. Jahrhundert in Ratsämtern und als Bürger belegt. Nun fällt allerdings auf, daß sich gerade die Hartitzsch, Grosse und Wighard um 1450 aus der Stadt Freiberg zurückzogen⁸²). Dabei verkauften die Wighard und die Grosse Turmhöfe und Burggüter in und vor der Stadt, die im Falle der Wighard mindestens ein Jahrhundert in

78) Nach Durchsicht der Kopiare im HStA Dresden, Copiale Nr. 35 und 43.

79) Bürger mit Vorwerk im Amt Dresden 1349/50: Große, Jochgrimme, Kötzschenbroda, Nürnberg, Tauschwitz, Wilsdruff. Belege der genannten Personen beziehungsweise Familien als Bürger der Stadt Dresden bei Karl Friedrich von POSERN-KLETT (Bearb.), Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II. Hauptteil 5) Leipzig 1875.

80) Vgl. Anm. 36.

81) UNGER (wie Anm. 75) S. 125 mit Anm. 21. – Ebenfalls schon nach Mitte des 14. Jahrhunderts aus der Stadt ausgeschieden sind die mit ausgeprägtem Grundbesitz ausgestatteten Kuneke, vgl. UNGER (wie Anm. 75) S. 127f.; sie erscheinen 1458 in der Liste der Ehrbarmannen im Amt Freiberg, 1486/1527 im Amt Dresden.

82) Jakob Hartitzsch zuletzt 1465 im Schöffnenkolleg, vgl. ERMISCH, Urkundenbuch Freiberg (wie Anm. 77) 3 (Register); Hans Wighard der Junge bis 1472 im Rat, vgl. UNGER (wie Anm. 75) S. 143–145; die Grosse, wohl aus Dresden und 1379 bis 1486 im Rat, starben Anfang des 16. Jahrhunderts aus, vgl. UNGER (wie Anm. 75) S. 148.

ihrem Besitz gewesen waren⁸³). Die Hartitzsch und Wighard gingen in den Niederadel über, letztere übernahmen zeitweise sogar einen Schriftsassensitz⁸⁴). Unger hat diese Bewegung alter, zum Stadtadel zählender Familien aus der Stadt hinaus mit der Krise des Bergbaus in dieser Zeit erklärt, weshalb sich diese Familien stärker auf ihren ländlichen Grundbesitz konzentriert hätten⁸⁵). Die neuen Besitzer dieser hervorgehobenen Objekte wurden jedenfalls, worauf es uns hier ankommt, anschließend nicht unter der Ehrbarmannschaft des Amtes genannt.

Vorwiegend im Raum Dresden saßen die auch im Amt Freiberg ansässigen Carlowitz. Diese sind ein Beispiel dafür, daß manche Familien einen städtisch-bürgerlichen und zugleich landadlige Zweige mit Landbesitz und ritterlicher Lebensführung nebeneinander ausbildeten. Der Schwerpunkt lag bei den Carlowitz mit einer Vielzahl von Namensträgern auf Letzterem⁸⁶). Einige Carlowitze blieben aber auch in der Stadt angesessen. Ein Hans war 1488 drittreichster Bürger Dresdens und 1493 Bürgermeister⁸⁷).

Die Berbisdorf sind seit dem 14. Jahrhundert in Freiberg als Bürger, aber auch von Anfang an als Gundherren auf dem Lande belegt⁸⁸). Ein Caspar von Berbisdorf erwarb 1430 die Burg Lauterstein (Landkreis Marienberg) von dem Burggrafen von Leisnig und rückte damit in die Gruppe der Schriftsassen auf. 1461/62 trat Caspar von Berbisdorf der Jüngere das Erbe Caspars des Älteren an. Dabei hatte er sich bezüglich des Stadthofes bei der Kirche Unserer Lieben Frau in Freiberg mit Sebastian von Berbisdorf auseinanderzusetzen. Sebastian wurde schließlich abgefunden. Den Hof in der Stadt behielt Caspar der Jüngere, der daneben auch im Besitz der Burg Lauterstein dem älteren Caspar nachfolgte, in Ratsämtern oder als Bürger ist er aber nach 1461⁸⁹) nicht mehr nachweisbar – im Gegensatz zu dem abgefundenen Sebastian, der langjährig im Rat saß und auch zum Freiburger Bürgermeister gewählt wurde⁹⁰).

Bei der Enquete von 1458 mahnte der Landesfürst an, festzustellen und mitzuteilen, in welchen Fällen Bürger zum Dienst gefordert würden. Insgesamt erstatteten die Pfleger

83) ERMISCH, Urkundenbuch Freiberg (wie Anm. 77) 1, Nr. 324, 325, 327, 333 und 390 (Große), 339 und 456 (Wighard).

84) Einen ähnlichen Fall stellen die Alnpeck aus Freiberg dar, die vorübergehend ebenfalls zu den Schriftsassen zählten und 1527 im Amt Dresden und Dohna unter der Ehrbarmannschaft erscheinen, vgl. UNGER (wie Anm. 75) S. 151f.

85) UNGER (wie Anm. 75) S. 149.

86) FRHR. VON MANSBERG (wie Anm. 34) 2, S. 439–487.

87) Heinrich BUTTE, Geschichte Dresdens bis zur Reformationszeit (MitteldtForsch 54) Köln und Graz 1967, S. 137.

88) UNGER (wie Anm. 75) S. 147.

89) Ein Caspar von Berbisdorf erscheint wegen des Dorfes Wegefarth 1486 unter den Bürgern, die sich zum Dienst beim Vogt einzufinden hatten, ist aber wohl nicht mit dem vor 1486 genannten Caspar zu Lauterstein identisch.

90) ERMISCH, Urkundenbuch Freiberg (wie Anm. 77) 1, Nr. 338 und 384, die Auseinandersetzung um den Hof in Freiberg; 3 (Register) zu Bürger- und Ratsbezeugungen der Genannten.

nur selten positive Anzeigen, in der Regel unter namentlichem Hinweis auf diese Einzelfälle. Anders im Amt Freiberg: Hier werden außer Jakob Hartitzsch, der an vierter Stelle steht, am Ende vier Personen genannt, die sich als Bürger identifizieren lassen, ohne daß sie eigens als solche bezeichnet würden⁹¹). Es war der Besitz von Dorfherrschaften, der dazu führte, daß deren bürgerliche Inhaber zu militärischen Diensten gefordert wurden⁹²). Diese Ausnahmefälle wurden 1486 ausdrücklich hervorgehoben: Der Pfleger forderte diese vier namentlich Genannten wegen ihrer Dörfer im Kriegsfall neben sich, wie es jetzt hieß. Aus einem Verzeichnis von Lehnsleuten wird schließlich eine Liste von Mannen, die selbst Dorfherrschaft ausübten und die ihrerseits unter direktem Befehl der Landesherrschaft standen. Nur ausnahmsweise ließ sich dieser Status mit dem Bürgerrecht vereinbaren.

Auch im Amt Dresden ist ausgedehnter Lehnsbesitz der Bürger dokumentiert. Von den zahlreichen Belegen über Hufen, Vorwerke und Dörfer im Lehnbuch von 1350 war schon die Rede. Von 1408 stammt eine Urkunde, mit der genannte Bürger aus fünf Familien auf Bitten des Rates in Form des Gesamtlehens für ihre jeweilige Familie mit Zinsen und Vorwerken auf dem Lande belehnt wurden⁹³). Bereits hier waren nur solche Lehnsnehmer genannt, die umfangreicheren Grundbesitz mit Zinsen von mehreren Hintersassen hatten. Bürger nur mit einzelnen Hufen vor der Stadt wurden nicht einbezogen. Die hier genannten Vasallen bildeten durch die gesonderte Beurkundung *zcu rechtin geseptlichen lehen vnd zcu rechtin lehen* gewissermaßen eine Spitzengruppe bürgerlicher Lehnsnehmer, die durch besondere Konditionen bei der Belehnung mit Einverständnis des Rates der Stadt ein Stück an den Landadel heranrückten. Auch 1445 werden – anders als damals noch im Amt Freiberg – im Anschlag des Amtes Dresden durchweg nur solche Mannen erwähnt, die auch mit Hintersassen belehnt waren. Insgesamt waren das sieben Dresdner Bürger. Die Hintersassen der Bürger – und zunächst nicht die bürgerlichen Lehnsnehmer selbst – wurden zum Kriegsdienst angeschlagen. Auch im Falle Freibergs fehlte 1445 und noch 1458 ein persönlicher Pferdeanschlag, was wohl mit dem dort noch größeren Anteil von Bürgern zusammenhängen dürfte. 1458 wurden dagegen im Amt Dresden zwei Bürger aus der Pflege genannt, die persönlich dienten und auch schon 1445 als Dorfherren genannt waren. Für beide Familien, die Czuczschke und die Münzmeister,

91) Zu Jakob Hartitzsch und Hans Wighart vgl. oben; Jost Kro, vgl. ERMISCH, Urkundenbuch Freiberg (wie Anm. 77) 3, S. 424, 450, 456 und 457; Stytan und Weller in der Liste 1445 unter den Bürgern; UNGER (wie Anm. 75) S. 149 zu den Neuaufsteigern Weller; ERMISCH, Urkundenbuch Freiberg (wie Anm. 77) 1 und 3 mit zahlreichen Belegen zu Hans Stytan.

92) Vgl. in der Liste 1458 die Vermerke: *hat auch leute [...] im dorfe beziehungsweise hat nicht dörfer (!)*; UNGER (wie Anm. 75) S. 153 unterscheidet für die Freiburger Situation den grundherrlichen Besitz des Stadtadels einschließlich der Freihöfe von dem für bäuerlichen Ackerbau genutzten Hufen-Lehnsbesitz der Handwerker (vgl. auch ebenda, S. 150 die Karte mit dem Grundbesitz Freiburger Bürger). M. E. ist diese Unterscheidung erst im 15. Jahrhundert sozial und rechtlich differenzierend wirksam geworden.

93) VON POSERN-KLETT, Urkundenbuch Dresden und Pirna (wie Anm. 79) Nr. 129.

brechen um 1460 die Belege für Ratsämter ab⁹⁴). Diese Familien gingen dauerhaft in die Ehrbarmannschaft über, wo sie auch 1486 beziehungsweise 1527 noch verzeichnet sind⁹⁵). In einem dritten Fall gab es Auseinandersetzungen zwischen Stadt, bürgerlichem Grundbesitzer und Landesherrn um das Aufgebot: Hans Kodericzsch, zwischen 1456 und 1469 als Bürger, Schöffe und Bürgermeister zu Dresden belegt, hatte 1445 24 Hintersassen in vier Dörfern. 1460 bat die Stadt den Landesfürsten, sie beim Heeresaufgebot wegen der Kriegspflicht dieses Hans Kodericzsch nicht weiter anzusprechen, weil der seine Lehn-
güter und Zinsen aus der Veranschlagung durch die Stadt herausgenommen habe⁹⁶). In einem vierten Fall werden die Busmann, 1445 noch bei den Bürgern genannt, 1447 und erneut 1458 in den Kriegsaufgeboten des Amtes persönlich zum Dienst herangezogen, obwohl sie ihr Bürgerrecht in Dresden, wie man aus anderen Quellen erfährt, aufrechterhielten⁹⁷). 1474 ist ihr Lehngut in Rosentitz aber der Stadt ausdrücklich zur Veranschlagung für das landesherrliche Aufgebot unterstellt, also gegenüber dem Fall Kodericzsch eine Regelung mit umgekehrten Vorzeichen getroffen wurden⁹⁸). 1486 gehörten die Busmann nicht mehr zur Ehrbarmannschaft des Amtes Dresden. Anscheinend orientierten sie sich nach vorübergehendem Anschluß an den Niederadel in die Stadt zurück⁹⁹), während die Czuczschkes und die Münzmeister dauerhaft in die Ehrbarmannschaft einrückten und im Falle der Czuczschke auch noch 1527 dort aufgeführt wurden.

Blickt man auf Leipzig, so zeigt sich, daß hier im Vergleich mit den anderen großen Städten Dresden und Freiberg die Zahl der Bürger, die zugleich in den Ritterdienstlisten erscheinen, am niedrigsten ist. Hier wurde offensichtlich am genauesten auf Abgrenzung geachtet – wahrscheinlich spiegelbildlich zu einer besonders aktiven Landpolitik des städtischen Rates und einer Abgrenzungspolitik gegen das adlige Element innerhalb der Stadt¹⁰⁰). 1458

94) VON POSERN-KLETT, Urkundenbuch Dresden und Pirna (wie Anm. 79): Seit dem Tod Peter Czuczschkes des Älteren 1458 erscheinen dessen Söhne nicht mehr in Ratsämtern; zur Familie vgl. BUTTE (wie Anm. 87) S. 68 und 138; ein Münzmeister wird zuletzt 1463 im Rat erwähnt, ebenda, S. 137 sowie die Belege im Urkundenbuch.

95) 1486 erscheint Hans Schmeißer von Czuczschkes wegen. Der Gewandschneider Schmeißer, 1488 unter den Vermögenden der Stadt an vierter Stelle, hatte in die Familie Czuczschke eingeheiratet, vgl. BUTTE (wie Anm. 87) S. 138; 1486 erscheint er nur »vertretungsweise«, 1527 ist wieder ein Czuczschke gelistet. Die Münzmeister gehören 1486 zum Aufgebot des Amtes.

96) VON POSERN-KLETT, Urkundenbuch Dresden und Pirna (wie Anm. 79) Nr. 300.

97) Lorenz Busmann 1451–1485 bei VON POSERN-KLETT, Urkundenbuch Dresden und Pirna (wie Anm. 79) genannt, so 1471 als Ratmann (Nr. 350 und 352), als Grundherr auch noch 1485 (Nr. 391); gleichzeitig in den Anschlägen 1447 und 1458 mit persönlichem Dienst gelistet, 1447 zusammen mit Jörg Busmann; Lorenz und Jörg 1445 unter den bürgerlichen Grundherren.

98) VON POSERN-KLETT, Urkundenbuch Dresden und Pirna (wie Anm. 79) Nr. 368.

99) Der letzte Busmann im Rat 1507 bis 1517, vgl. BUTTE (wie Anm. 87) S. 136f.

100) Werner EMMERICH, Der ländliche Besitz des Leipziger Rates. Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwaltung bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1936; vgl. auch Anm. 105.

wird von vier Bürgern¹⁰¹⁾, die Lehngüter haben, ausdrücklich gesagt, daß diese nicht dienen. Später werden sie nicht mehr erwähnt. Hans Traupitz ist der einzige Bürger, der zugleich zur Ehrbarmannschaft gezählt wurde. Daneben war er zeitweilig auch kurfürstlicher Amtmann im Amt Leipzig und Geleitsmann. Später mußte er die Stadt wegen angeblicher Unterschlagungen verlassen¹⁰²⁾. Einiges Gut ging von ihm an die Leipziger Kaufmannsfamilie Blasbalg über, mit dem diese 1527 unter den Ehrbarmannen erscheint – damals die einzige Leipziger Bürgerfamilie mit Ritterdiensten im Amt Leipzig. Auch bei den Blasbalg bestanden enge Amtsbeziehungen zum Fürstentum: Ein Blasbalg war erster albertinischer Rentmeister¹⁰³⁾.

Nur in seltenen Fällen war es offenbar noch am Ende des 15. Jahrhunderts möglich, als Bürger ein Vorwerk und Hintersassen aus der städtischen Veranschlagung herauszunehmen, Bürgerrecht und Ratsämter aber trotzdem festzuhalten, wie es offenbar zeitweise die Busmann, auch der Kodericzsch aus Dresden sowie einige Freiburger Bürger praktizierten, die als Bürger »neben den Vogt gefordert« wurden. Diese Fälle sind Ausnahmen geblieben. Die Enquete von 1458 zeigt, daß man auch solche Zweifelsfälle zunehmend präziser zu fassen – und wohl auch der Tendenz nach auszuschließen versuchte¹⁰⁴⁾. Denn diese Fälle mußten zu Konflikten führen und auch dem bekannten Streben der Städte nach eindeutiger Abgrenzung ihres Hoheitsgebiets zuwiderlaufen. Bei Bürgern, die Hintersassen und Dorfherrschaften im Umland erwarben, mußten die Städte daran interessiert sein, daß dadurch nicht erneut ein Personenkreis mit Sonderrechten, ein Kreis von Ehrbarmannern innerhalb der Bürgerschaft sozusagen, entstand, sondern daß diese Bürger persönlich und mit ihren Gütern weiterhin voll dem städtischen Gericht unterstanden, andernfalls aber aus dem Bürgerrecht ausschieden. Die Forderung von persönlichen Diensten der Grundherren sowie von Diensten und bald auch von Steuern der Hintersassen führte zusammen mit einer entsprechenden Abgrenzungspolitik der Städte zu einer stärkeren Segregation, machte den Unterschied zwischen Ehrbarmann und Bürger sichtbar und führte

101) Ein Doctor Jacobus, Hans Thummel, Kunz Preußner, Balthasar Schultze. Belege für Thummel, Preußner, Schultze, für Thummel und Preußner auch in Rats- und Bürgermeisterämtern, vgl. Karl Friedrich VON POSERN-KLETT und Joseph FORSTMANN (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Leipzig (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae II. Hauptteil 8–10)* 3 Bde., Leipzig 1868–1895, hier 1 (vgl. Register); GOERLITZ (wie Anm. 32) S. 15 ist damit zu korrigieren: Die von ihm genannten Bürger Thummel und Preußner leisteten keinen Ritterdienst!

102) VON POSERN-KLETT/FORSTMANN (wie Anm. 101) Belege vgl. Register; eine Belehnung zu rechtem gesamtem Lehen 1465 ebenda 1, Nr. 385; die Absetzung 1471 Nr. 458; Wiederzulassung zum städtischen Tanz 1482 Nr. 521.

103) VON POSERN-KLETT/FORSTMANN (wie Anm. 101) 1, Belege vgl. Register; zum neu geschaffenen Rentmeisteramt Hans-Stephan BRATHER, *Die Verwaltungsreformen am kursächsischen Hofe im ausgehenden 15. Jahrhundert*, in: *Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft*. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 254–287, hier S. 260.

104) Im Amt Großenhain wird 1458 ausdrücklich festgestellt, das Lehngut der Bürger werde bei der Stadt versteuert.

zu einem Druck bei den Grundherren mit Bürgerrecht, sich zwischen der adligen und der bürgerlichen Existenzweise zu entscheiden¹⁰⁵). Der Weg in den Niederadel war offenbar um 1500 wenig attraktiv. Im letzten Querschnitt von 1527 werden nur relativ wenige Aufsteiger aus dem Bürgertum in die amtssässige Ehrbarmannschaft greifbar¹⁰⁶). Künftige Einzelforschungen zum Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Landadel, auch im 16. Jahrhundert, dürften weiteren Aufschluß geben können¹⁰⁷).

VII

Werfen wir abschließend einen Blick auf die quantitative Entwicklung der kleinen Vasallen im späteren Kursachsen zwischen 1350 und 1527. Untersuchungsgebiet für diesen Vergleich sind die mark-meißnischen, nach 1485 albertinischen Ämter Dresden, Dohna/Pirna, Großenhain, Meißen, Oschatz, Döbeln, Rochlitz, Leipzig, Pegau-Groitzsch, Delitzsch/Landsberg, Zörbig und Radeberg, aus denen für unsere Querschnitt-Jahre geschlossene Reihen von Ehrbarmannverzeichnissen zwischen 1445/47 und 1527 vorliegen.

Das Lehnbuch von 1349/50 zeigt zunächst, wie mehrfach erwähnt, einen Höchststand. Nicht wenige kleine Grundherrschaften und deren Besitzer werden erstmals hier faßbar. Zins- oder Beutellehen, Bauern-Lehen, für die ein regelmäßiger Zins zu zahlen war, werden nicht genannt. In den ersten Listen der Ehrbarmannschaft aus den 1440er Jahren ist gegenüber dem Lehnbuch ein Rückgang zu verzeichnen, der nicht nur darauf zurückzuführen ist, daß jetzt die bürgerlichen Lehnsnehmer größtenteils unberücksichtigt blieben. Und der Rückgang verstärkte sich noch nach 1445. In den genannten mark-meißnischen Ämtern gab es – nach vorläufiger Auszählung – 1527 noch 175 Amtssassen aus 110 Familien. 1447 waren es etwa 200 Familien mit etwa 350 Vasallen gewesen. Nicht nur das Ausscheiden einer ganzen Gruppe, der Schriftsassen nämlich, ist der Grund für diesen Rückgang der absoluten Zahlen. Schriftsassen erscheinen 1527 auch wieder neu in den Amtssassenlisten, mit solchen Gütern nämlich, die sie von Amtssassen erworben hatten und die deshalb weiterhin als amtssässig galten. Zieht man auf beiden Seiten – 1445 und 1527 – die Schriftsassenfamilien ab, bleibt bei den reinen Amtssassenfamilien immer noch ein Rückgang von 144 auf 88, also um 39 Prozent zu konstatieren! Der Rückgang vollzog sich damit äußerst rapide und steht in scharfem Kontrast zu den Schriftsassen, deren Zahl bei Familien wie Personen zwischen 1450 und 1520 nach Konstituierung der neuen Gruppe zunächst stabil blieb und anschließend zwischen 1485 und 1527 leicht zunahm.

105) Das Wohnsitzprinzip für die Neubürgeraufnahme stellte der Leipziger Rat 1469 ausdrücklich fest, vgl. VON POSERN-KLETT/FORSTMANN (wie Anm. 101) I, Nr. 430.

106) Vgl. Abschnitt VII.

107) Die Analyse von GOERLITZ (wie Anm. 32) S. 13–15 zum Erwerb von »Rittergütern« durch Bürger und den Klagen der Ritterschaft von 1527 geht in mehrfacher Hinsicht in die Irre.

Mögen auch einige Familien in anderen Landesteilen noch überlebt haben, mag der Rückgang nicht überall gleich stark gewesen sein, so ist doch der Befund für den Kleinadel insgesamt völlig eindeutig. Die Gewichtung dieses Phänomens im Zuge eines Vergleichs mit anderen Landschaften wird weitere Aufschlüsse und Gewichtungen ermöglichen¹⁰⁸). Einen Weg zur Erklärung weisen die nicht seltenen Zeugnisse aus dem 15. Jahrhundert über Verarmung von kleinen Adligen, die zur Stellung eines Pferdes nicht in der Lage waren oder als ungerüstet bezeichnet werden. Das Verschwinden gerade vieler ganz kleiner Ehrbarmannen von 1445 ist signifikant. So fehlen im Amt Zwickau beim Anschlag im Jahre 1458 genau diejenigen kleinen Ehrbarmannen von 1445, die damals ausschließlich ein Vorwerk besessen hatten. Im Jahr 1458 sind im Amt Zwickau auch viele der restlichen Ehrbarmannen verarmt oder werden als ungerüstet bezeichnet. Abstieg von Abkömmlingen solcher Familien in den Bauernstand kann bisher nicht nachgewiesen werden, ist aber anzunehmen¹⁰⁹). Ähnliches ist zunächst im Amt Delitzsch zu beobachten: Die Schützen aus dem Jahr 1445 scheiden alsbald aus. 1527 gab es in diesem Amt – im ganzen eine Ausnahme – wieder eine Zusammenveranlagung mehrerer Ehrbarmannen zu je einem Pferd, aber auf einem quantitativ insgesamt stark verminderten Niveau. Im Amt Dresden sind von 26 Familien im Jahr 1445 bis 1527 neunzehn ausgeschieden. Nur drei von diesen finden sich in diesem Jahr noch in umliegenden Ämtern. Von den sechs Familien, deren Namensträger 1447 ausschließlich als Armbrustschützen verzeichnet waren, sind fünf verschwunden. Insgesamt sechs neue Namen sind 1527 im Amt Dresden greifbar, die zumeist aus städtischem Zusammenhang stammen oder im Bergbau tätig waren.

Im Amt Dresden wirft eine Zusammenstellung von jungen ehrbaren Leuten neben dem Kernaufgebot des Amtes ein seltenes Schlaglicht auf die Existenzweise und die Überlebensstrategien der kleinen Ehrbarmannenfamilien. Von dort genannten »jungen Ehrbarmannen«¹¹⁰) aus fünfzehn Familien befanden sich 1458 sechs junge Leute in fremden Diensten außer Landes: zwei in Riesenburg in Böhmen, je einer bei dem Herrn von Tettschen, dem Herrn von Berka von der Duba, den niederadligen Schleinitz sowie einer an ungenanntem Aufenthaltsort. In auswärtigen Diensten konnten solche Abkömmlinge aus verarmten Familien verbleiben, wenn sich zu Hause keine anderen Überlebensmöglichkeiten mehr boten. 1527 ist nur noch aus einer dieser Familien jemand im untersuchten Gebiet zur Leistung von Ritterdiensten verzeichnet.

108) Dieses sowie Näheres zur unterschiedlichen Entwicklung von Kleinadel und Schriftsassen künftig in der vergleichenden Studie des Verfassers zum spätmittelalterlichen Niederadel.

109) Dazu der Hinweis von BLASCHKE, *Agrarverfassungsgeschichte* (wie Anm. 41) S. 235f., daß viele Vorwerke und Rittersitze des 14. und 15. Jahrhunderts keine Spuren hinterlassen haben und in Bauernhand übergegangen sein mußten.

110) Etliche sind keiner zeitgleich an einem bestimmten Ort angesessenen Familie des Kernaufgebots zuzuweisen, hängen also gleichsam in der Luft und könnten als »heimatlos« bezeichnet werden.

Die Zahl von wirklich neuen Namen bleibt bis zur Ritterdienstliste von 1527 gering. Unter den genannten 88 Familien im Untersuchungsgebiet erweisen sich sieben Namen als 1527 wirklich neu und im Einzugsbereich der Wettiner zuvor nicht als Adel nachweisbar – innerhalb von achtzig Jahren und angesichts der Ausgangszahl von 144 Familien ein relativ niedriger Wert! Für fünf Familien läßt sich Aufstieg beziehungsweise Verbindung zum Bürgertum nachweisen. Einige wenige andere Familien rückten aufgrund ihres Reichtums aus dem Bergbau in die Ehrbarmannschaft ein oder wurden als landesherrliche Beamte bekannt.

Der Aufkauf und die Konzentration nicht weniger Amtssassengüter bei besser gestellten Amtssassen, auch aus anderen Ämtern, und bei Schriftsassen wird im Verzeichnis von 1486 erkennbar. Hier werden diese Erwerbungen durch Schriftsassen von den Amtleuten noch zumeist als Abgänge im Amt bezeichnet, oft mit ausdrücklichem Bedauern beziehungsweise entschuldigend dafür, daß die Pferdezahlen nicht höher ausfielen. Solche Zusammenstellungen von Erwerbungen durch Schriftsassen finden sich zum Beispiel in den Ämtern Freiberg, Dresden, Meißen, Großenhain und Leipzig. Die Frage nach dem Umfang von Erwerbungen durch Städte und Bürger, vielleicht auch durch den Landesherrn in diesem Zeitraum bedarf weiterer Forschungen. 1486 ist davon in der ausführlichen Beschreibung der Ritterdienste noch nicht die Rede. Von 1527 sind dagegen Klagen der landständischen Ehrbarmannschaft über dergleichen Erwerbungen überliefert¹¹¹⁾.

1527 sind die Schriftsassen mit ihren Neuerwerbungen nicht mehr als Abgänge verzeichnet, sondern sie sind vielfach positiv eingetragen, das heißt, sie sind mit entsprechenden Ritterdienst-Leistungen in die Ämterlisten eingerückt – ein Hinweis darauf, daß eine solche Veranlagung »im Amt« zumindest für die arrivierten Schriftsassen keine kritische Statusfrage mehr war und daß der Ritterdienst zu einer weitgehend abstrakten, radizierten Recheneinheit für die Veranschlagung des Niederadels geworden war¹¹²⁾.

Was ist der tiefere Grund für diesen Rückgang bei der kleinen Ehrbarmannschaft, der Grund für die geringe Ausgleichsquote für ausgestorbene beziehungsweise abgestiegene Kleinadelsfamilien? Uwe Schirmer hat mit Blick auf die neuen Silbererzfunde, die ab 1470 im Erzgebirge und darüberhinaus in Kursachsen einen langanhaltenden Boom auslösten, kürzlich festgestellt¹¹³⁾, seit diesem Zeitpunkt bereits, und damit früher als in anderen Re-

111) Liste 1486 in den Ämtern Freiberg, Dresden, Meißen, Großenhain und Leipzig; zu 1527 vgl. Anm. 107.

112) Auf diese Beobachtung, die weiter in die Verhältnisse der frühen Neuzeit hineinführt, kann hier nicht mehr näher eingegangen werden. 1527 werden im Amt Dresden $13\frac{1}{4}$ (!) von 37 Ritterpferden durch persönlich als Schriftsassen faßbare Niederadlige gestellt, im Amt Pirna/Dohna sind es beispielsweise 8 von $32\frac{1}{2}$. Man gewinnt hier zumindest einen ungefähren Eindruck von der Verschiebung der grundherrlichen Eigentumsverhältnisse in Richtung der Schriftsassen.

113) Uwe SCHIRMER, Der Adel in Sachsen am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zu seiner Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft, in: KELLER/MATZERATH (wie Anm. 20) S. 53–70, hier S. 64–67.

gionen, sei, obwohl die Agrarkonjunktur erst um 1530 voll ansprang, die – selbstverständlich vorausgesetzte – »Adelskrise«¹¹⁴⁾ in Kursachsen vorüber gewesen. Seitdem hätten sich für den Adel Möglichkeiten geboten, materielle Verluste zu kompensieren und auf mehreren Ebenen aktiv zu sein. Aus unserem Beobachtungsgang ergibt sich dagegen ein in etlichen Teilen anderes Bild, das sich weiter differenziert.

Zunächst bleibt festzuhalten und hervorzuheben, daß um 1450 noch Kleinadel in großer Zahl im Untersuchungsgebiet vorhanden war – in einem viel größeren Maße jedenfalls als dies gleichzeitig etwa in Oberdeutschland im Gebiet der späteren Reichsritterschaft der Fall war. Die äußerst bescheidenen Existenzgrundlagen dieses Kleinadels lassen sich aufgrund einer günstigen Quellenlage gut erkennen. Über die Ursprünge der landwirtschaftlichen Eigenwirtschaft des Adels im späteren Kursachsen kann man auch heute nur spekulieren¹¹⁵⁾. Doch lassen die Angaben des Lehnbuchs den Schluß zu, daß die adlige Eigenwirtschaft (zunächst »Vorwerk«, erst später »Rittergut« genannt) vom unteren Rand des Niederadels, zum Teil auch bei belehnten Bürgern ihren Ausgang nahm, dort ihren Schwerpunkt hatte, während solche Vorwerke beim größeren Ritteradel kaum erwähnt werden. Die Eigenwirtschaft stand für diese Schicht aufgrund anderer Einnahmequellen zunächst auch nicht im Mittelpunkt des Interesses. Für den Kleinadel dagegen war die agrarische Eigenwirtschaft die Haupteinnahmequelle, ja vielfach die Existenzgrundlage schlechthin. Eine Schicht des Kleinadels konnte auf diese Weise auf bescheidenem Niveau offensichtlich länger überleben als in anderen Regionen, während bürgerliche Lehnsleute wohl auch Gewinnchancen in einer stadtnah betriebenen Landwirtschaft erkannten und zu nutzen wußten.

Der primär agrarisch ausgerichtete Kleinadel konnte vom neuen, durch den Bergbau ausgelösten Boom ab 1470 mangels Kapital in keiner Weise profitieren¹¹⁶⁾. Stattdessen wurde dieser Kleinadel offensichtlich von der schwachen Agrarkonjunktur noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts voll getroffen, so daß viele Angehörige dieser Schicht

114) Vgl. dazu Joseph MORSEL, *Crise? Quelle crise? Remarque à propos de la prétendue crise de la noblesse allemande à la fin du Moyen Age*, in: *Sources. Travaux historiques* 14 (1988) S. 17–42; neuerdings anhand einer anderen Landschaft ebenfalls relativierend zur »Adelskrise« Hilla ZMORA, *Princely State-Making and the »Crisis of the Aristocracy« in Late Medieval Germany*, in: *Past and Present* 153 (1996) S. 37–63, hier v. a. S. 37f. und S. 50–53.

115) BLASCHKE, *Agrarverfassungsgeschichte* (wie Anm. 41) S. 236f., sieht für Sachsen erste Ansätze der adligen Eigenwirtschaft nicht mit der Kolonisation in neu erschlossenen Gebieten, sondern mit dem slawischen Altsiedelland beziehungsweise dessen Randgebieten verbunden. – Für Brandenburg dagegen geht Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Hufenbauern und Herrschaftsverhältnisse in brandenburgischen Dörfern nach dem Landbuch Karls IV. von 1375*, in: *WissZBerlin* 1 (1951/52) S. 59f., davon aus, daß ritterliche Eigenwirtschaften regelmäßig mit der Ansetzung von Kleinadel im Kolonisationsgebiet zu deren Versorgung geschaffen wurden. Ähnlich und verallgemeinernd Werner RÖSENER, *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter* (EnzyklopädieDtG 13) München 1992, S. 40.

116) Adolf LAUBE, *Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546*, Berlin 1974, S. 175–181, nennt eine ganze Reihe von Niederadligen für die Zeit vor 1530, die aber praktisch ausschließlich aus der prominenten Schriftsassengruppe stammen.

in jener Zeit aus den Quellen verschwinden, aus ihrer Gruppe ausschieden, ausstarben oder abstiegen.

Doch spielte auch noch ein anderer Faktor dabei mit, daß diese Schicht so stark unter Druck geriet. Denn es kam in Sachsen im 15. Jahrhundert, unter wesentlicher Beteiligung der wettinischen Landesherrn, in mehrfacher Hinsicht zu neu und schärfer gezogenen Markierungen zwischen und innerhalb der sozialen Gruppen, zwischen städtischem Bürgertum und Adel sowie zwischen kleinem und großem Niederadel und nicht zuletzt auch zwischen kleinem Adel und Bauerntum. Wurden die geforderten Leistungen gegenüber dem Landesherrn nicht erbracht, sank man unter ein ökonomisches Minimum, konnte man sein Ritterpferd samt Rüstung nicht unterhalten, so drohten Sanktionen und der soziale Abstieg. Ab etwa 50 Gulden jährlichem Einkommen dagegen wurde man für die landesherrliche Steuerverwaltung interessant, wie eine Aufzeichnung von etwa 1460 zeigt, die solche Personen ausdrücklich auch aus den Amtssassenlisten herausfilterte¹¹⁷). In einer Zeit, als auch von den Bauern militärische Leistungen konsequent eingefordert wurden, benötigte man kleine Ehrbarmannen als Schützen und in ähnlichen Funktionen nicht mehr, umso weniger, als auch »innere Gegner« wie die Burggrafen von Meißen und Dohna oder die edelfreien Burggrafen und Reichsministerialen im Pleißenland, die selbst kleine Mannschaften unterhalten hatten¹¹⁸), unter Kontrolle gebracht, ausgeschaltet oder abgedrängt waren. Die landesherrliche Politik hat gerade mit ihren Tarifierungen daran mitgewirkt, daß die Gruppe der Amtssassen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stark zusammenschmolz – während der Bestand der Oberschicht, die Schriftsassen, die für den Landesherrn besonders wichtig waren, auffallend konstant blieb und sich sogar über das Land ausbreitete, indem ihre Angehörigen nicht zuletzt die Liegenschaften des Kleinadels aufkauften.

Andererseits gab es für die Gruppe der Amtssassen auch Chancen, indem ihre Mitglieder am System der Gesamtbelehnungen teilhatten, wichtige landesherrliche Ämter ausübten und als örtliche Grundherren vielfach sogar das Obergericht ausübten. Man konnte hoffen, bei wirtschaftlichem Erfolg eines Tages die Schriftsässigkeit und damit die persönliche Landstandschaft sowie den Gerichtsstand vor dem landesherrlichen Oberhofgericht zu erlangen. Die Schicht der Amtssassen stellte gewissermaßen einen Puffer, eine potentielle Auf- und Abstiegsschleuse zwischen Bauern beziehungsweise Bürgertum einerseits und dem gehobenen Landesadel andererseits dar. Um 1500 freilich war die Schleuse von außerhalb des Niederadels in ihn hinein kaum in Gebrauch. Die innere Differenzierung und die klare äußere Abgrenzung des Niederadels von den Bürgern und den Bauern um 1500 geht dabei wesentlich auf die strikte Einforderung persönlicher Ritterdienste zurück, wie wir sie ab etwa 1450 beobachten können. Dies wiederum verweist auf die wichtige Rolle, die die landesherrliche Politik und die Ausbildung des frühmodernen Staates für die sozialen Prozesse im Spätmittelalter spielten.

117) HStA Dresden, Wittenberger Archiv. Loc. 4374 Steuersachen – Generalia, hier fol. 12^v–16.

118) Vgl. die Arbeiten von RÜBSAMEN (wie Anm. 3) und BAUDISCH (wie Anm. 18).